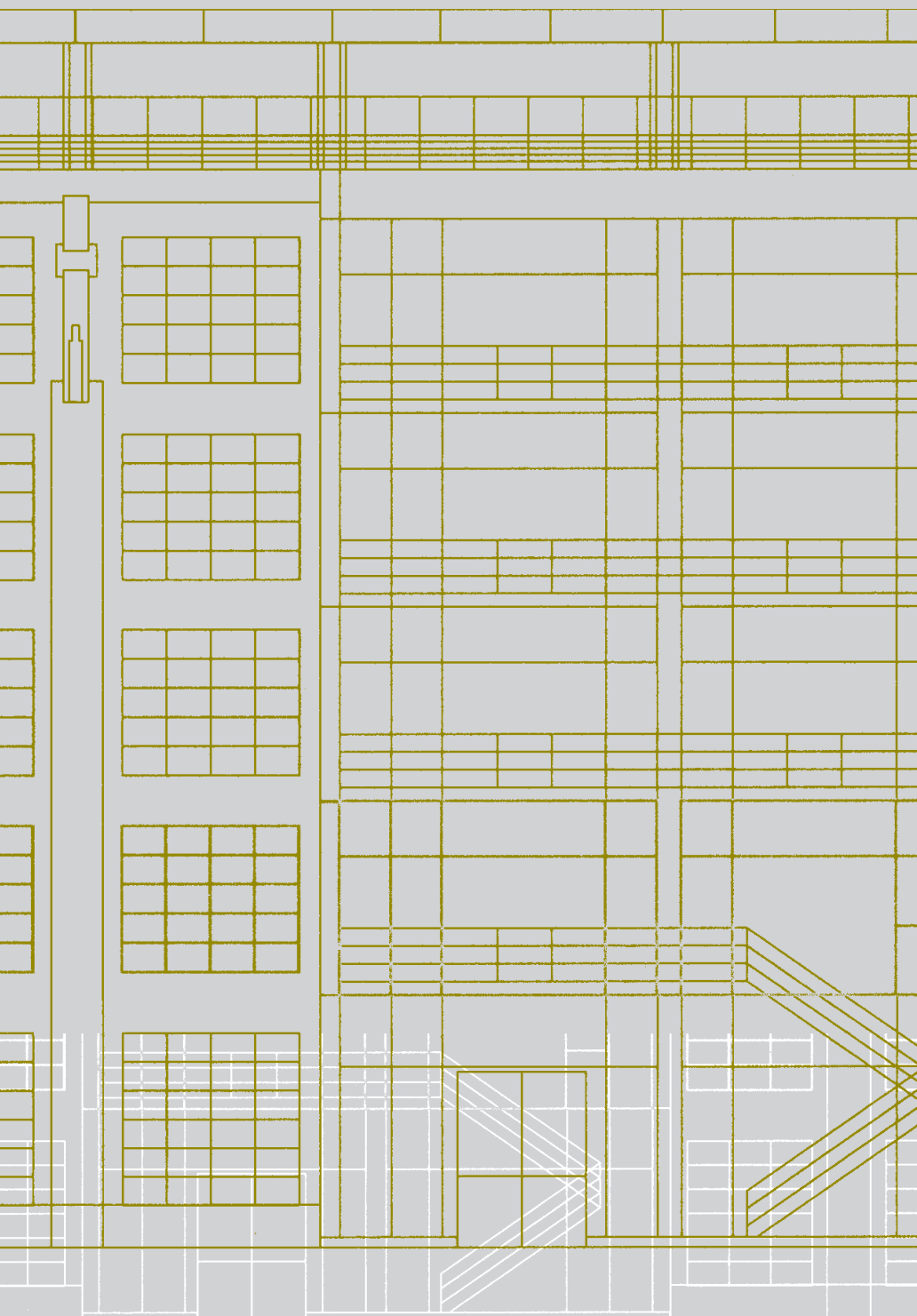


Fachliche Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen der Landschaftsarchitektur mit dem Qualifikationsrahmen für Studiengänge Landschaftsarchitektur

6. Auflage 2021



ASAP

Akkreditierungsverbund
für Studiengänge der Architektur
und Planung

Inhalt

1 Leitlinien

- 1.1 Bezug zu nationalen und internationalen Standards
- 1.2 Ebenen der Akkreditierung im Hinblick auf die Berufsbefähigung als Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt
- 1.3 Internationale Dimension der Landschaftsarchitekturausbildung
- 1.4 Gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen
- 1.5 Profilbildung der Hochschulen

2 Allgemeine Ausbildungsziele

3 Ausbildungsinhalte

- 3.1 Berufsspezifische Fachkenntnisse und Kompetenz
- 3.2 Praxisbezug
- 3.3 Soziale Kompetenz
- 3.4 Präsentation, Moderation, Mediation
- 3.5 Übersicht: Anforderungen an die Ausbildung in der Landschaftsarchitektur
- 3.6 Kriterien zur Bewertung der Ausbildungsinhalte

4 Studienabschlüsse

- 4.1 Bachelor
- 4.2 Master
- 4.3 Zugangsvoraussetzungen
- 4.4 Module und ECTS

5 Praxis

- 5.1 Praktikum vor Aufnahme des Bachelor-Studiums
- 5.2 Studienbegleitende Praxisphasen
- 5.3 Berufspraktische Tätigkeit
- 5.4 Fort- und Weiterbildung
- 5.5 Exkursionen

6 Forschung

7 Personalstruktur

- 7.1 Professorinnen und Professoren
- 7.2 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mittelbau
- 7.3 Lehrbeauftragte

8 Infrastruktur

- 8.1 Nutzbare Fläche
- 8.2 Zeichensäle/Studierenden-Arbeitsplätze
- 8.3 Werkstätten, Labore und EDV-Pools
- 8.4 Bibliothek
- 8.5 Forschungslabors
- 8.6 Flächen für Kommunikation und Präsentation

9 Finanzen/Drittmittel

10 Qualitätssicherung

- 10.1 Interaktion Berufsfeld und Gesellschaft
- 10.2 Interdisziplinarität
- 10.3 Studienleistungen
- 10.4 Präsentationen
- 10.5 Veröffentlichungen

Anhang

Mitgeltende Dokumente

1 Leitlinien

Mit diesem Manual formuliert ASAP, ergänzend zu den überfachlichen Standards der Akkreditierungsagenturen wie ZEvA, ASIIN und ACQUIN der Stiftung Akkreditierungsrat, die fachlichen Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen der Landschaftsarchitektur. Sie stehen in Zusammenhang mit den von ASAP vorgelegten fachlichen Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen der Architektur, der Innenarchitektur und der Stadt-/Raumplanung. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, dass sich im Akkreditierungsverbund ASAP Vertreterinnen und Vertreter des Berufsfeldes und der Hochschulen zusammengefunden haben, um ein Verfahren zur Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung der verschiedenen Studienangebote einzuführen.

Angesichts der reichen Vielfalt der Landschaftsarchitekturausbildung wird hiermit ein Referenzrahmen für die Akkreditierung geschaffen, der es ermöglichen soll, sowohl die nationale und internationale Kompatibilität von Studienprogrammen zu sichern, als auch die individuelle und regionale Ausprägung der Hochschulen zu fördern.

Der Fachausschuss Landschaftsarchitektur ist sich bewusst, dass diese Maßstäbe regelmäßig angepasst und aktualisiert werden müssen. Er versteht sich in diesem Sinne auch als Plattform für einen fruchtbaren Diskurs über die Ziele der Landschaftsarchitekturausbildung.

Die Ausbildung in der Landschaftsarchitektur soll die Studienabsolventinnen und Studienabsolventen zu einer beruflichen Tätigkeit in folgenden Berufsfeldern der Landschaftsarchitektur qualifizieren:

- Freiraumplanung
- Naturschutz und Landschaftspflege inkl. der diesbezüglichen Instrumente, insbesondere Landschaftsplanung und Umweltprüfung
- Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau

Die Ausbildung soll ermöglichen, dass die Absolventinnen und Absolventen nach einer Praxiszeit, je nach den Vorschriften der Länderarchitektengesetze, in die Architektenliste der für sie zuständigen Architektenkammer als Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt bzw. Garten- und Landschaftsarchitektin oder Garten- und Landschaftsarchitekt eingetragen werden können. Dies muss zwar nicht bei jedem Studienangebot der Fall sein; es ist aber anzustreben, dass an jeder Hochschule mit Landschaftsarchitektur-Studiengängen auch ein den Anforderungen der Kammern und der IFLA (International Federation of Landscape Architects) entsprechendes Kernangebot angeboten wird und von den Studierenden gewählt werden kann. Einige Länder-Architektenkammern bzw. die Architektengesetze der Länder fordern hierfür nur 3 Jahre Studium, die meisten jedoch ein mindestens 4-jähriges Studium der Landschaftsarchitektur. ASAP empfiehlt eine durchgehende 5-jährige Hochschulausbildung aus Bachelor und darauffolgendem Master.

Die Absolventinnen und Absolventen arbeiten vor allem in folgenden Bereichen innerhalb des Berufsfeldes:

- Planungs- und Ingenieurbüros
- Staatliche Naturschutz-, Umwelt- und Fachbehörden
- Kommunale Grünflächen- und Umweltämter
- Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus
- Consultingfirmen
- Fachverbände und Forschungseinrichtungen, Berufsschulen und Hochschulen

1.1 Bezug zu nationalen und internationalen Standards

Innerhalb der Hochschullandschaft nimmt die Ausbildung in der Landschaftsarchitektur insofern eine besondere Stellung ein, als sie auf einen durch die Architektengesetze der Bundesländer geschützten Beruf hin ausbildet, der auch von internationalen Standards geprägt ist. Dies sind für Landschaftsarchitektur:

national:

- das Hochschulrahmengesetz vom 19.01.1999, zuletzt geändert am 15.11.2019
- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen („Studienakkreditierungsstaatsvertrag“), in Kraft getreten am 01.01.2018

europaweit:

- die Richtlinie 2005/36/EG über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen, novelliert durch Richtlinie 2013/55/EU, zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss 2020/548 der Kommission vom 23.01.2020

international:

- die IFLA UNESCO Charter for Landscape Architectural Education 2012 with IFLA EU Addenda 2017
- das IFLA Guidance Document for Recognition or Accreditation 2008 with IFLA EU Addenda 2017

Die UNESCO/UIA Charter for Architectural Education und der UIA Accord on Recommended International Standards of Professionalism in Architectural Practice gelten für die Hochbauarchitektur, sinngemäß können sie aber auch für Landschaftsarchitektur-Studiengänge als Leitfaden dienen.

Aus der Einbindung in diese Regelwerke ergeben sich folgende Rahmenbedingungen für die Ausbildung im Fach Landschaftsarchitektur:

- Als Voraussetzung für ein Master-Degree in Landschaftsarchitektur muss im Curriculum eine genügend große Zahl der in Kapitel 3 beschriebenen Fachinhalte vermittelt werden.
- Gemäß den Vorgaben der IFLA, die für den Bachelor in Europa ein mindestens dreijähriges und für den Master ein mindestens zweijähriges Vollzeitstudium vorsehen, ist in einem konsekutiven Studiengang in Landschaftsarchitektur eine Studiendauer von insgesamt mindestens fünf Jahren anzustreben. Das zulässige Minimum beträgt in den meisten Bundesländern vier Jahre zuzüglich notwendiger studienbegleitender Praxisphasen, vgl. Punkt 5.2, in einigen Ländern jedoch nur drei Jahre.

Im berufsbegleitenden Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend.

- Die Mindestanzahl der Semesterwochenstunden mit Anwesenheit der Studierenden für ein Studienprogramm soll mit der jeweiligen Regelstudienzeit korrespondieren.
- Die Ausbildungsinhalte sollen in Übereinstimmung mit den Kriterien der Europäischen Richtlinie zur Anerkennung der Berufsqualifikationen und der IFLA UNESCO Charter for Landscape Architectural Education stehen.
- Über die Feststellung von Mindeststandards hinaus soll die Akkreditierung nach ASAP-Kriterien ein hohes Maß an Qualität garantieren.

1.2 Ebenen der Akkreditierung im Hinblick auf die Berufsbefähigung als Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt

Es bestehen an den Hochschulen die folgenden Studiensysteme:

1. Sechsemestriges Bachelorstudium (180 CP)
2. Siebensemestriges Bachelorstudium (210 CP)
3. Achtsemestriges Bachelorstudium (240 CP)
4. Viersemestriges Masterstudium (120 CP),
konsekutiv zu Nr. 1 oder postgraduell
5. Dreisemestriges Masterstudium (90 CP),
konsekutiv zu Nr. 2 oder postgraduell
6. Zweisemestriges Masterstudium (60 CP),
konsekutiv zu Nr. 3 oder postgraduell

Die Bachelorabschlüsse mit sechs, sieben oder acht Semestern bilden den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Dauer der Masterprogramme ist entsprechend angepasst, weil für einen konsekutiven Studiengang, bestehend aus Bachelor und Master, maximal 300 CP zulässig sind bei 30 CP pro Semester, also maximal fünf Jahre insgesamt. Hiervon unbenommen sind postgraduelle Masterstudiengänge.

Die Abschlüsse befähigen zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit in allen Bereichen des Berufsfeldes. Für die Berufsfelder der Freiraumplanung und des Naturschutzes und der Landschaftspflege empfiehlt sich eine Vertiefung des Wissens durch einen Masterstudiengang, so dass zusammen mit dem vorhergehenden Bachelorstudium dann insgesamt mindestens 300 CP erreicht werden können. Dies gilt auch für besondere fachliche Vertiefungen im Garten- Landschafts- und Sportplatzbau, sofern nicht eigenständige Masterprogramme an Hochschulen dazu angeboten werden.

Masterabschlüsse mit einem durchgehenden Schwerpunktstudium der Landschaftsarchitektur, die auf einem Bachelor in Landschaftsarchitektur aufbauen, befähigen für die Aufnahme in die Architektenkammern der Länder. Entsprechendes gilt bei Bachelorabschlüssen mit 240 CP. Dreijährige Bachelorabschlüsse (180 CP) berechtigen nicht bzw. nur in wenigen Bundesländern, abhängig von den rechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes, für die Aufnahme in die Architektenkammern.

Befähigung zum öffentlichen Dienst

Die studiengangsbezogenen Akkreditierungen stellen derzeit im erforderlichen Umfang sicher, dass Masterabschlüsse die Bildungsvoraussetzungen für den höheren Dienst erfüllen.

Weiterbildende Masterstudiengänge

Für weiterbildende Studiengänge gilt das für konsekutive Masterstudiengänge Gesagte. Sie können ebenfalls zu einer allgemeinen Berufsbefähigung als Landschaftsarchitekt führen, aber auch eine zusätzliche Spezialisierung oder eine zusätzliche Akzentuierung bieten und neue Kompetenzen und Berufsfelder erschließen.

PhD Studiengänge

PhD Programme sind Teil der Akkreditierung und in der Verzahnung mit den anderen Programmen der Hochschulen zu beurteilen. Entsprechende Kapazitäten sind nachzuweisen.

Dokumentation

Der ASAP bestätigt die Übereinstimmung mit den festgelegten Kriterien für den Studiengang und den Abschlussgrad und veröffentlicht eine Liste der unter Mitwirkung von ASAP akkreditierten Studiengänge.

Die Hochschule verpflichtet sich, den Status der Akkreditierung im Diploma-Supplement zu vermerken sowie in der Studien- und Prüfungsordnung darauf hinzuweisen.

1.3 Internationale Dimension der Landschaftsarchitekturausbildung

Der Trend zur Internationalisierung der Tätigkeitsfelder schafft neue Potenziale, aber auch neue Probleme. Traditionelle berufliche Gepflogenheiten treffen damit auf andere politische und wirtschaftliche Entwicklungen und andere Umweltfaktoren. Diese Veränderungen im Berufsfeld wirken auf die Hochschulen zurück und beeinflussen die Diskussion über die Studienziele und Studieninhalte. Es muss ein Ziel der Ausbildung sein, dass Absolventinnen und Absolventen akkreditierter Studiengänge vermehrt auch im Ausland beruflich tätig sein können.

Die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen und Ausbildungen über ehemals getrennte nationale Zuständigkeiten hinweg ist ein neuer Faktor, der im Sinne der größeren Mobilität von Berufstätigen und Studierenden gefördert werden muss.

Die verstärkte Mobilität macht es erforderlich, dass Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten dazu ausgebildet werden, die unterschiedlichen kulturellen Hintergründe zu respektieren, zu analysieren, zu schützen, die soziale Verantwortung anzunehmen und auf den lokalen Kontext und die lokale Identität möglicher künftiger Arbeitsfelder einzugehen.

1.4 Gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen

Das Prinzip der Gegenseitigkeit beinhaltet, dass Hochschulen und Institutionen andere Studienprogramme,

die auf gleichem Niveau akkreditiert sind, in allen akademischen Aspekten anerkennen. Dies umfasst insbesondere die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die an akkreditierten Studiengängen anderer Hochschulen erbracht wurden, wenn diese ebenfalls in Übereinstimmung mit den in Punkt 1.1 formulierten Standards akkreditiert wurden.

Diese Anerkennung bedeutet nicht, dass die Hochschule alle Studienleistungen aus akkreditierten Programmen anerkennen muss. Jede Hochschule hat das souveräne Recht, nach ihren Möglichkeiten oder nach ihren eigenen Kriterien Studienleistungen anzuerkennen oder abzulehnen. Wenn Studienleistungen jedoch aus einem Studienprogramm einer nach den genannten Kriterien akkreditierten Hochschule anerkannt werden, ist das bereits erreichte akademische Niveau zu akzeptieren.

Mit dem Prinzip der Gegenseitigkeit soll die Bereitschaft zum Austausch von Studierenden und Lehrenden sowie von Erfahrungen mit anderen Hochschulen, die akkreditierte Studiengänge anbieten, gefördert werden.

1.5 Profilbildung der Hochschulen

Die Studiengänge Bachelor und Master sind in besonderer Weise geeignet, den einzelnen Hochschulen durch Betonung spezieller Schwerpunkte innerhalb der anwendungs- oder forschungsorientierten Ausbildung ein individuelles Profil zu verleihen.

2 Allgemeine Ausbildungsziele

Die Ausbildung soll Studierende auf ihre beruflichen Aufgaben in der Gesellschaft vorbereiten. Anzustreben ist eine Profilierung des Landschaftsarchitekturstudiums, die sowohl kreativ-gestalterische als auch naturwissenschaftlich-technische, planerische und gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Aspekte umfasst. Dies erfordert eine breit angelegte, querschnittsorientierte Ausbildung, die auf natürliche und auf vom Menschen beeinflusste Prozesse reflektiert.

Die Ausbildung von Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten soll gewährleisten:

- Schulung von kompetenten, kreativen und kritisch denkenden Fachleuten für das Planen und Bauen sowie
- Entwicklung von Persönlichkeiten, die sich durch intellektuelle Reife, ökologische Sensibilität, ökonomisches Verständnis und soziale Verantwortung auszeichnen, sowie
- Interdisziplinäres und kooperatives Denken und Handeln.

Landschaftsarchitektur ist ein vielfach interdisziplinär ausgerichtetes Fach, das eine Reihe wichtiger Komponenten der Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften sowie der Technik und der Kunst einschließt.

Die übergeordneten Ausbildungsziele, um Studierende auf diese Aufgaben vorzubereiten, sind das Kennenlernen des Berufsbildes und des Berufsfeldes der Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten als eigenständiges, von anderen Planungsdisziplinen abgrenzbares und über diese in den berufsspezifischen

Fragestellungen und Anforderungen hinausgehendes Aufgabenfeld, insbesondere im Umgang mit Pflanzen, Landschaft, Natur und Umwelt, sowie die Vermittlung aller notwendigen Kenntnisse und das Erlernen aller Tätigkeiten für dieses Berufsfeld, vor allem:

- Verstehen und auf Nachhaltigkeit beruhendes Behandeln von Natur und Landschaft, Böden, Gewässern und Wasserhaushalt, Klimaschutz und Klimaanpassung, Lufthygiene
- Erfassen, Bewerten und Lösen der speziellen Aufgaben zur Verwendung von und zur Sicherung und Entwicklung der Vegetation
- Erfassen, Bewerten und Lösen der Aufgaben zur Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt und des Klimawandels
- Planen, Gestalten und Pflegen von Landschaft, Natur und Umwelt in städtischen und in ländlichen Räumen nach den Ansprüchen des Menschen und unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und das kulturelle Erbe
- Planen im gesellschaftlichen und kulturellen Kontext
- Vermittlung technischer, wissenschaftlicher, rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Grundlagen, um die Folgen und die durch Planung und Gestaltung beabsichtigte Entwicklung einzuschätzen, Pläne umzusetzen und Projekte durchzuführen
- Gestaltung des Ablaufs eigener Projekte, Arbeiten in interdisziplinären Teams, Leitung disziplinübergreifender Arbeitsgruppen und Lenkung von Planungsprozessen (Mediation und Moderation)
- Berücksichtigen und Abklären der Belange benachbarter oder konkurrierender Disziplinen, insbesondere Städtebau, Wasserwirtschaft, Verkehr Energie, Land- und Forstwirtschaft
- Koordination, Überwachung, Dokumentation und Optimierung von Bauabläufen sowie Fähigkeit zur Organisation dieser Prozesse
- Planungsaufgaben im Ausland zu übernehmen
- Planungstheorie, Anwendung unterschiedlicher Planungsmethoden
- Anwenden moderner digitaler Informationstechnologien, -programme und Datenbanken

Die Studierenden sollen lernen, problemorientiert, methodisch und fachlich fundiert zu arbeiten. Lehre und Studium sollen die dafür erforderlichen Methoden und Kenntnisse sowie die Fähigkeit zu selbstständigem Lernen und kritischer Überprüfung der Tätigkeiten im Berufsfeld vermitteln sowie die Befähigung zur Kooperation, zu zielgerechten Entscheidungen und zu verantwortlichem Handeln fördern. Durch die im Studium vermittelten Inhalte und Methoden sowie die Reflexion der Erfahrungen der Berufspraxis soll das Studienprogramm dazu befähigen, durch das notwendige Basiswissen im Berufsfeld qualifiziert zu bestehen, sich dort rasch zurecht zu finden und im späteren Berufsalltag weiter qualifizieren zu können. Wesentliche Teile des Studiums sind in Projektform durchzuführen. Dem Projektstudium gebührt deshalb eine zentrale Rolle im Studienprogramm.

3 Ausbildungsinhalte

3.1 Berufsspezifische Fachkenntnisse und Kompetenz

Die Anforderungen an die Ausbildungsinhalte richten sich generell nach den im IFLA UNESCO Charter for Landscape Architectural Education für Landschaftsarchitektur-Studiengänge angeführten Fachinhalten. Hochschulstudiengänge im Berufsfeld der Landschaftsarchitektur müssen deshalb gewährleisten, dass die Studierenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen insbesondere in den folgenden Bereichen erwerben:

- Interdisziplinäre und kooperative Zusammenarbeit
- Wissenschaftliches Arbeiten
- Entwurf und Planung in der Landschaftsarchitektur
 - projektbezogene Entwurfsarbeiten
 - Darstellung und Gestaltung, Darstellungsfertigkeiten
 - effektive, zielgerichtete Arbeitsweisen
 - Anwendung unterschiedlicher Analyse- und Planungsmethoden
 - sicherer Umgang mit den verschiedenen Maßstabs- und Planungsebenen
- Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben, insbesondere aus
 - Naturschutz- und Umweltrecht
 - Planungsrecht, Baurecht
 - Vertrags- und Zivilrecht, Architektenrecht, (BGB, HOAI, VOB/B, usw.) sowie
 - Vergaberecht (VOB/A, VgV, UVgO, usw.)
 - Fachnormen und Regeln der Technik (VOB/C usw.)
 - Unionsrecht, Bundesrecht, Landesrecht des Hochschulstandortes, Kommunalrecht
- Mensch, Gesellschaft und Umwelt
 - Geschichte und Theorie der Landschaftsentwicklung
 - Grundlagen der Kunstgeschichte, Architekturgeschichte, Geschichte des Städtebaus, Geschichte der Landschaftsarchitektur/der Gartenkunst/des Stadtgrüns
 - Nachhaltigkeitskriterien in Planung und Ausführung
- Natürliche Grundlagen
 - Biotope, Habitate, Ökosysteme
 - Flora und Fauna wildlebender Arten
 - Vegetation des Grünsystems, Standortansprüche, Sorten
 - Geologie
 - Bodenkunde
 - Wasserhaushalt und Gewässer
 - Klimaschutz und Klimaanpassung, Lufthygiene
 - Ökologie
- Erhalt der Nachhaltigkeit der natürlichen Ressourcen sowie Berücksichtigung der gesellschaftlichen Nutzungsansprüche des Menschen und die daraus abzuleitenden Anforderungen aus
 - Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
 - Wasserwirtschaft
 - Industrie und Gewerbe
 - Infrastrukturmaßnahmen, Verkehr
 - Bergbau und Energiewirtschaft
 - Erneuerbaren Energien
 - Städtebau und Bauwesen
 - Aspekten des Bodenschutzes
- Erholungsvorsorge und Tourismus, Freizeitanlagen
- Umgang mit dem Landschafts- und Stadtbild bzw. den Grundlagen der Landschaftsästhetik
- Naturschutz und Landschaftspflege
 - Grundlagenerhebung, Bewertungsverfahren, Monitoring
 - natürliche Ressourcen und Naturgüter mit ihrer Nutzung, erneuerbare Energien und nachwachsende Rohstoffe
 - Entwicklung von Projekten und Programmen
 - Anwendung der gängigen Planungsinstrumente und Methoden in der Landschaftsplanung, Eingriffsregelung und Umweltprüfungen, Ausweisung und Management von Schutzgebieten und Schutzobjekten, artenschutzrechtliche Fachbeiträge und Biotopverbundplanungen
 - Planungen zur freiraumgebundenen Erholungsvorsorge
 - internationaler und europäischer Naturschutz
- Umgang mit dem kulturhistorischen Erbe
 - Kulturlandschaften
 - Denkmalschutz
 - Gartendenkmalpflege
 - Parkpflegewerke
- Entwicklung urbaner und ländlicher Freiräume unter Berücksichtigung ökonomischer Vorgaben
 - kostengünstige Bauweisen unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeit, Entwicklungs- und Unterhaltskosten sowie Lebensdauer
 - Pflegemaßnahmen und -kosten
 - Monitoring und Managementkonzepte
- Technik und Management, insbesondere Kenntnisse in
 - Ausführungs- und Detailplanung
 - Böden und Substrate
 - Vermessung
 - Materialkunde, Bautechnik
 - Gehölz- und Staudenkunde
 - Pflanzenverwendung
 - Vegetationstechnik, Ingenieurbiologie
 - Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung
 - Baubetrieb und Bauabwicklung
 - Projektmanagement
 - Qualitätsmanagement
 - Ökonomie (Betriebswirtschaft, Kosten- und Leistungsrechnung, Kalkulation, Kostenkennwerte)
 - Grünflächenpflegemanagement
 - Landschaftspflege
- Anwendung moderner digitaler Informationstechnologien und -programme

- Methodische Grundlagen
 - Planungstheorie und Methodik
 - Verfahrensweisen und Planungsinstrumente in der Landschaftsplanung
 - Bewertungsverfahren
 - Verfahren und Anwendungen von Umweltprüfungen
 - Monitoring und Evaluation
 - Moderation und Mediation
 - Partizipation
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Beteiligung von NGOs
 - Verfahren und Abläufe in Behörden des öffentlichen Dienstes

3.2 Praxisbezug

Die Förderung berufspraktischer Fähigkeiten ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal in der Landschaftsarchitekturausbildung. Der Praxisbezug soll im Vorpraktikum oder in einer ersten Praxisphase im Studium die Kenntnis eines umfangreichen Grundsortiments an Pflanzen und praktisch-handwerkliche Erfahrungen vermitteln. Als in das Studium integrierte Praxis oder als zweite Praxisphase im Studium wird die Umsetzung theoretischer Grundlagen in praxisorientierte Planung unter Beachtung ökonomischer Randbedingungen und soziologischer Aspekte vorgesehen. Dabei soll die Vermittlung praktischer Erfahrungen im Umgang mit der hohen Komplexität von Planungsprozessen und Praxistätigkeiten in Büros, Unternehmen oder Behörden aus dem späteren Tätigkeitsfeld in den Ablauf des Studiums integriert werden. Diese sollen aber nicht mehr als 30 Leistungspunkte umfassen, damit der akademische Teil des Studiums an der Hochschule noch einen ausreichenden Anteil beträgt.

3.3 Soziale Kompetenz

Die Ausbildung muss den Erwerb sozialer Kompetenzen gewährleisten und befähigen zur:

- Lösung von Aufgaben und Problemen im Team (Teamfähigkeit)
- Leitung von Arbeitsgruppen oder Abteilungen, Planungsbüros, Ausführungsbetrieben, Grünflächenämtern
- Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit
- Selbsteinschätzung, Anwendung eigener Beurteilungskriterien
- Kritikfähigkeit: sich kritischen Reaktionen stellen können und über diese reflektieren
- Konfliktmanagement: Vermitteln zwischen mehreren Parteien, Verhandeln im beruflichen Kontext (Moderation und Mediation)
- Kompetenz bei der Berücksichtigung ökonomischer und sozialer Aspekte
- Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten

3.4 Präsentation, Moderation, Mediation

Anwendung von Präsentations- und Moderationsmethoden und -techniken zur Vermittlung von Planungen gegenüber:

- Fachleuten (Planer, Ausführende, Ämter)
- Nicht-Fachleuten (Bauherren, Öffentlichkeit)

sowie Förderung von Fähigkeiten im

- Vermitteln zwischen den Ansprüchen (z.B. im Rahmen einer Planung) mehrerer Interessengruppen, Verhandeln im beruflichen Kontext (Mediation).

3.5 Übersicht: Anforderungen an die Ausbildung in der Landschaftsarchitektur

Übergeordnete Anforderungen	Spezifische Anforderungen	Mindeststandards	Lehrmethoden
ANALYSE abstrakter Daten und Situationen ohne Anleitung, Anwendung eines breiten Spektrums unterschiedlicher Methoden KREATIVITÄT Anwendung fachspezifischen Wissens zur Lösung von Planungs- und Entwurfsaufgaben EVALUATION kritische Auseinandersetzung mit Planungen und Fachgutachten und deren kritische Wiedergabe	Fachkenntnisse und fachliche Kompetenz	– Pflichtfachangebote – Wahlpflichtfachangebote – Wahlfachangebote	Vorlesungen Projektarbeiten Seminare Übungen Abschlussarbeit/Thesis
	Praxisbezug	– vorbereitendes Praktikum vor dem Studium – Büro-/Baupraktikum während des Studiums	Praktikum entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Praktikumsordnungen praktikumsbegleitende Bereiche, Referate etc.
	soziale Kompetenz	Förderung der Teamfähigkeit und interdisziplinären Zusammenarbeit, Kritikfähigkeit, Konfliktbereitschaft	Projektarbeit in Gruppen interdisziplinäre Zusammenarbeit mit benachbarten Fachgebieten Problemlösung mit wechselnden Akteuren, Planungsstegreife
	Präsentation Moderation Mediation	Präsentationsmethoden und -techniken, verbal und graphisch	Präsentation von Projektarbeiten, Übungen, Planungsstegreifen

3.6 Kriterien zur Bewertung der Ausbildungsinhalte

Aufgabe der Gutachter ist es zu prüfen, ob der angebotene Fächerkanon den vorstehend aufgeführten Anforderungen an die Ausbildung in der Landschaftsarchitektur entspricht. Die Gutachter beurteilen dabei vorzugsweise die angebotenen, möglichen Kombinationen von Pflicht- und Wahlpflichtfächern bzw. -modulen und weniger die einzelnen Fächer. Die Bereiche Grundlagen, Pflanzen, Technik, Entwerfen, Ökonomie, Gesellschaft und Planung müssen in ausgewogenem Verhältnis zueinander unter Berücksichtigung des jeweiligen Profils des Studiengangs und der Hochschule stehen. Dabei ist auch der Anteil effektiver Lehr- und Lernformen, z.B. interaktive Lehrformen und durch eigenes Erarbeiten geprägte Projektseminare, am gesamten Pflichtangebot zu beurteilen. Im Ergebnis ist nach Erfüllung oder Nichterfüllung der Ausbildungsstandards eines Moduls zu unterscheiden.

4 Studienabschlüsse

Die Studiengänge sind gemäß Hochschulrahmengesetz i.d.F. vom 15.11.2019 in zwei konsekutive (aufeinanderfolgende) Abschnitte mit den Abschlüssen Bachelor und Master gegliedert. Anzustreben ist eine 10-semesterige Gesamtstudiendauer mit 300 ECTS-Punkten aus einem Bachelor Landschaftsarchitektur und einem darauf aufbauenden Master Landschaftsarchitektur.

Konsekutive Studiengänge ermöglichen aber auch verschiedene Studienkombinationen in großer Durchlässigkeit, auch unter den Hochschularten. Die Zulassung zum Masterstudium im Studiengang Landschaftsarchitektur ist auch für Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiums in einem affinen Fach möglich. Die Hochschulen sollen für diese Fälle Übergangsregelungen formulieren und erforderliche Ergänzungskurse festlegen, die bis zum Beginn des Masterstudiums verlangt werden. Eine Eintragung in die Architektenliste des jeweiligen Bundeslandes als Landschaftsarchitekt oder Landschaftsarchitektin ist mit einem 4-semesterigen Master in Landschaftsarchitektur nach einem Bachelor in einem anderen Fachgebiet aber in der Regel nicht möglich, da hierfür entsprechend den Architektengesetzen der Länder in den meisten Bundesländern mindestens 8 Semester eines Landschaftsarchitekturstudiums verlangt werden, in einigen wenigen nur mindestens 6 Semester. Ein vorausgehender Bachelor in Landschaftsarchitektur ist deshalb für eine Eintragung in die jeweilige Liste der Landschaftsarchitekten erforderlich.

4.1 Bachelor

Der erste berufsqualifizierende Abschluss führt zum Grad eines Bachelors und befähigt zur Aufnahme eines Masterstudiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Er muss im Kernbereich des Faches Grundlagen in Sach- und Handlungswissen vermitteln sowie das Bewusstsein für Entwurf, Koordination und Durchführung von Projekten wecken. Die Absolventinnen und Absolventen müssen in der Lage sein, künstlerische

und wissenschaftliche Erkenntnisse zur Entwicklung von Methoden und Problemlösungskonzepten einzusetzen.

Um das Bachelorstudium in der vorgesehenen Zeit bewältigen zu können, ist die Ausprägung klarer inhaltlicher Grundprofile der Studienangebote notwendig. Das jeweilige Studiengangprofil soll unter Berücksichtigung fächerspezifischer Besonderheiten auf ein oder mehrere Berufsfelder abgestellt werden. Das Bachelorstudium soll grundständig angelegt sein und nicht die fachliche Vertiefung vorwegnehmen, die das Masterstudium vermittelt. Es soll nicht alle der in Abschnitt 3 genannten Inhalte in verkürzter Form vermitteln, sondern eine begrenzte Auswahl, schwerpunktmäßig aus den Grundlagenfächern, beinhalten. Die Bachelor-Thesis soll mindestens 12 CP umfassen.

Mit dem Bachelor-Abschluss ergeben sich die Voraussetzungen zur Eintragung in die Architektenlisten der Länder nach den landesrechtlichen Bestimmungen, siehe Kapitel 1, nach denen in den meisten Bundesländern ein 4-jähriges Studium, in einigen aber auch nur ein 3-jähriges Studium verlangt wird.

Entsprechend den unterschiedlichen Mindestvoraussetzungen der Länderarchitektengesetze können jedoch in einigen, wenigen Bundesländern schon Absolventinnen und Absolventen eines dreijährigen Bachelor-Studiengangs und mit der geforderten Berufspraxis nach dem Studium in die Architektenliste der für sie zuständigen Architektenkammer als Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt bzw. Garten- und Landschaftsarchitektin oder Garten- und Landschaftsarchitekt eingetragen werden. In den meisten Bundesländern dagegen sind ein mindestens vierjähriges Studium und eine Praxiszeit nach dem Studium erforderlich. Hierfür ist entweder ein achtsemestriger Bachelor oder sechs- oder siebensemestriger Bachelor mit einem darauf aufbauenden Masterstudiengang in Landschaftsarchitektur erforderlich,

Bachelor-Studiengänge mit 210 ECTS-Punkten haben meist eine gegenüber Studiengängen mit 180 ECTS-Punkten längere integrierte Praxisphase oder sogar ein ganzes Praxissemester.

Bachelor-Studiengänge mit 240 ECTS-Punkten haben meist eine gegenüber Studiengängen mit 180 ECTS-Punkten längere integrierte Praxisphase oder sogar ein ganzes Praxissemester, aber auch mindestens ein Studiensemester mehr. Im Studienprogramm sollte in den höheren Semestern ein gegenüber kürzeren Bachelorstudiengängen erweitertes Projektstudium enthalten sein, das weitergehende planungsrelevante Kenntnisse und Erfahrungen bringt. Bachelor-Studiengänge mit 240 ECTS-Punkten führen in allen Bundesländern, zusammen mit der nach den Ländergesetzen vorgeschriebenen Praxiszeit, zur Eintragung in die Liste der Landschaftsarchitekten bei der jeweiligen Architektenkammer.

Das Bachelorstudium kann, wenn das Ziel der Berufsausübung als Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt nicht angestrebt wird, ebenso die Basis für weitere interdisziplinäre Studiengänge innerhalb der freien Hochschulangebote bilden.

4.2 Master

Aufbauend auf den wissenschaftlichen Grundlagen, Methoden und Fachkenntnissen des Bachelorstudiums werden im Masterstudium die Kernbereiche des Landschaftsarchitekturstudiums in wissenschaftlichen Arbeiten und Anwendungen weiter vertieft, vor allem auch in Form des Projektstudiums (in mindestens zwei herausgestellten Projekten). Hinzu kommen Spezialkenntnisse und vor allem Forschungs- und Entwicklungskompetenzen, so dass die Absolventinnen und Absolventen über die volle Bandbreite der in Punkt 3 formulierten Qualifikationen verfügen. Den Studierenden soll auf dieser Stufe die Möglichkeit zu eigener Schwerpunktbildung geboten werden, wobei jedoch Landschaftsarchitektur das wesentliche Element der Ausbildung bleiben muss. Die Studiengänge können Schwerpunkte in der Anwendung oder der Forschung haben.

Ein konsekutiver Masterstudiengang muss gemäß KMK-Beschluss vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010 unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums immer mindestens 300 Credits gemäß Europäischem Credit Transfer System (ECTS) aufweisen. Die Master-Thesis muss mindestens 15 CP umfassen. Aufgrund der herausragenden Stellung der Master-Thesis sollte sie aber mindestens 24 oder besser noch 30 CP umfassen, auch um dem internationalen Niveau zu entsprechen.

Der Abschluss des Masters stellt den erfolgreichen Abschluss der Landschaftsarchitekturausbildung dar. Er ermöglicht selbstverantwortliche Tätigkeiten und, nach einem vorher erworbenen Bachelor-Abschluss in Landschaftsarchitektur und der Erfüllung einer erforderlichen Berufspraxis gemäß den Anforderungen der Architektengesetze der Länder, den Zugang zur Berufsbezeichnung als Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt. Dies erfolgt in der Regel durch die Eintragung in die Architektenlisten der zuständigen Kammern.

Absolventen eines Landschaftsarchitektur-Masterstudiengangs mit einem Bachelor aus fachverwandten Disziplinen, z.B. Architektur, Stadtplanung, Geographie, Ökologie, Gartenbau, Forst-, Land- und Wasserwirtschaft erreichen die Eintragungsvoraussetzungen als Landschaftsarchitekt oder Landschaftsarchitektin gemäß den Architekten- und Baukammergesetzen der Bundesländer nicht. Hierüber sind sie durch die jeweilige Hochschule vor Aufnahme des Masterstudiums zu informieren.

Weiterbildender Master-Studiengang

Auch weiterbildende Masterstudiengänge, können das Ziel der Berufsanerkennung als Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt verfolgen, wenn sie auf einem Bachelor in Landschaftsarchitektur aufbauen. Wenn zuvor kein grundständiger Bachelorstudiengang im Bereich der Landschaftsarchitektur absolviert wurde, ist eine Berufsanerkennung als Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt im Allgemeinen nicht möglich. Weiterbildende Masterstudiengänge werden nach den gleichen Kriterien beurteilt wie konsekutive Masterstudiengänge.

4.3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang Bachelor entsprechen den Zugangsvoraussetzungen nach dem jeweiligen Landesrecht und den Zulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Hochschule.

Gemäß Festlegung der Kultusministerkonferenz ist die Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang immer ein erster qualifizierter Hochschulabschluss. Da mit dem Masterstudiengang ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten ist, soll das Studium von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. Diese sind Gegenstand der Akkreditierung.

Voraussetzung für ein Masterstudium im Studiengang Landschaftsarchitektur oder verwandten Studiengängen im Berufsfeld der Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium in Landschaftsarchitektur, Architektur, Stadtplanung, Raumplanung oder verwandten Studiengängen. In denjenigen Fällen, in denen die Studienbewerber den Bachelorabschluss nicht auch im Studiengang Landschaftsarchitektur erworben haben, wird zumeist das Nachholen bestimmter Pflichtmodule, beispielsweise vor allem in Pflanzenkunde und -verwendung, Vegetationstechnik und Ingenieurbiologie, erforderlich sein. Dies gilt insbesondere für einen Master im Kernbereich der Landschaftsarchitektur, wie er für die Aufnahme in die Architektenliste oder in den Anforderungen der EFLA für Studiengänge in Landschaftsarchitektur inhaltlich definiert ist. Die Hochschulen sollen die zusätzlich erforderlichen „Nachholkurse“ anbieten, wobei dies im Regelfall studienzeitverlängernd wirkt. Trotzdem werden selbst in diesem Fall die Eintragungsvoraussetzungen bei den Architektenkammern nicht erfüllt. Master-Studiengänge, die eine Spezialisierung anbieten, führen ohne ein vorhergehendes Bachelorstudium in Landschaftsarchitektur nicht zur Eintragungsfähigkeit.

Ein lediglich zwei Semester umfassender Masterstudiengang, bestehend aus einem Studiensemester und einem Semester, in dem die Master-Thesis angefertigt wird, ist in der Regel nicht der grundständigen Ausbildung zuzuordnen, sondern dem Bereich der Weiterbildung.

Zugangsvoraussetzung zu einem Aufbaustudium für einen postgradualen Master ist ein qualifizierter Abschluss als Bachelor oder als Dipl.-Ing. (FH oder Univ.). Es kann eine zusätzliche Eignungsprüfung durchgeführt werden.

4.4 Module und ECTS

Gefördert werden soll die Internationalisierung des Fachstudiums. Deshalb wird die Gliederung in Module und die Bewertung nach dem Europäischen Credit Transfer System (ECTS) gefordert, um die Austauschbarkeit im nationalen und internationalen Bereich zu gewährleisten.

Module müssen Mindestinhalte definieren und sinnvoll miteinander verknüpfte Lehrbausteine bilden. Einzel-fächer sind hierfür ungeeignet. Den Modulen sind die Credit-Points direkt zuzuordnen. Für jedes Modul muss

eine nachvollziehbare Beschreibung vorliegen (Modulhandbuch mit Angaben zu Lehrinhalten, Lernzielen, Veranstaltungsformen, Lehrenden und Modulverantwortlichen, Workload, Pflichtigkeit, Einordnung in die Semester, Voraussetzungen zur Teilnahme).

5 Praxis

Die berufspraktische Tätigkeit einschließlich begleitender Lehrveranstaltungen während des Studiums ist ein wichtiger Teil der Landschaftsarchitekturausbildung. Sie soll und kann nicht die Hochschulausbildung oder Teile davon ersetzen oder nachbessern. Praxis soll das nicht Erlernbare erfahrbar machen. Praxisperioden (Praktika) sind ein wesentlicher Bestandteil der Curricula.

5.1 Praktikum vor Aufnahme des Bachelor-Studiums

Vor Aufnahme des Studiums soll ein Praktikum in einem ausführenden Betrieb oder einer entsprechenden Behörde (z.B. Ausführungsabteilung eines Gartenamtes) von mindestens drei, möglichst sechs Monaten Dauer abgeleistet werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, eine Lehre im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau abzuschließen. Das Praktikum bzw. die Lehre dient der Überprüfung des Studienwunsches und bringt wertvolle Erfahrungen in das Studium ein.

5.2 Studienbegleitende Praxisphasen

Für einen Studiengang im Berufsfeld der Landschaftsarchitektur ist eine Praxiszeit (Planungsbüro, Behördenpraktikum, Gartenamt oder Ausführungsbetrieb) in einem zusammenhängenden Zeitintervall erforderlich, um das bereits erworbene Wissen anzuwenden und Fähigkeiten einzuüben und dadurch in der Praxis zu vertiefen. Studienbegleitende Praxisphasen sind Teil des Workload und werden mit ECTS-Leistungspunkten berechnet. Die Hochschule muss transparent darstellen, welche Inhalte im Einzelnen in der Praxis vermittelt werden und welchen Bezug diese zum Curriculum haben.

Anzustreben ist im Bachelor-Studium ein volles Praxissemester, jedoch nicht mehr als 30 Leistungspunkte, damit der akademische Teil des Studiums an der Hochschule noch einen ausreichenden Anteil umfaßt. Bei nur sechssemestrigen Bachelor-Studiengängen soll die studienbegleitende Praxisphase mindestens 12 CP umfassen. Eine kontinuierliche Verbindung während des Praktikums mit der jeweiligen Hochschule in Form von betreutem Erfahrungsaustausch, begleitenden Lehrveranstaltungen und einem bewerteten Abschlussbericht ist erforderlich, damit auch die Praxisphase Teil des akademischen Studiums bleibt und eine zukünftige Eintragung in die Liste der Landschaftsarchitekten bei der jeweils zuständigen Kammer dadurch nicht erschwert oder verhindert wird.

Praxiszeiten, die nicht Leistung der Hochschule sind, können außerhalb der Studienzeiten erbracht werden und werden nicht bei der Berechnung der Kreditpunkte berücksichtigt.

Praxisphase nach abgeschlossenem Bachelorstudium als Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium

Ein Vorpraktikum kann als weitere besondere Zugangsvoraussetzung zum Masterstudium gefordert werden (Ländergemeinsame Strukturvorgaben Pkt. 2.1) Die Durchführung einer Praxisphase zwischen Bachelor- und Master-Studiengang gefährdet nicht den konsekutiven Zusammenhang.

5.3 Berufspraktische Tätigkeit

Die auf das Studium folgende berufspraktische Tätigkeit ist nicht Gegenstand der Akkreditierung, sie ist aber im Kontext zum Studienplan zu sehen. Nach erfolgreichem Studienabschluss ist nach den Architektengesetzen der deutschen Bundesländer eine berufspraktische Tätigkeit unter Anleitung einer Landschaftsarchitektin oder eines Landschaftsarchitekten erforderlich, um anschließend – nach förmlicher Aufnahme und Eintragung in die Architektenliste – die Berufsbezeichnung Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt führen zu dürfen. Die Dauer dieser Tätigkeit liegt bei mindestens zwei Jahren.

5.4 Fort- und Weiterbildung

Weite Teile des Berufswissens können in der Ausbildung nicht abschließend erlernt werden, weil sie sich zyklisch erneuern und parallel zur Berufsausübung stets aufs Neue erlernt werden müssen. Die Notwendigkeit des lebenslangen Lernens ist im Sinne von Qualitätssicherung unbestritten.

Es wird den Hochschulen empfohlen, entsprechende Lehrangebote in aufeinander abgestimmten Curricula durchzuführen.

5.5 Exkursionen

Exkursionen sind ein notwendiger und unverzichtbarer Bestandteil eines Studiums der Landschaftsarchitektur. Dies gilt sowohl für Kurz- und Tagesexkursionen auf eine Baustelle oder in nahe liegende Gärten, Parks oder Naturschutzgebiete, in Büros und Behörden, wie auch für mehrtägige Exkursionen.

6 Forschung

Um die Qualität der Lehre in den Studiengängen der Landschaftsarchitektur zu sichern und den notwendigen Bezug zur Realität der komplexen Anforderungen der Berufspraxis aufrecht zu erhalten, ist die Ausübung von Forschungstätigkeiten oder von Berufstätigkeiten neben der Lehre durch die Hochschullehrer erforderlich. Es wird dabei vorausgesetzt, dass die Tätigkeiten in einem Bezug zur Lehre und deshalb zum Fachgebiet der einzelnen Hochschullehrer stehen. Forschung und Berufstätigkeit der Hochschullehrer sind von den Möglichkeiten der jeweiligen Fachgebiete und den Forschungsprofilen der jeweiligen Hochschule abhängig. So werden in den klassischen Planungsfächern Landschafts- und Freiraumplanung eher Planungstätigkeiten, in den Grundlagenfächern oder in technischen Fächern

dagegen eher Forschungsvorhaben und die Mitarbeit in wissenschaftlichen Arbeitsgremien die Regel sein.

Forschung in der Landschaftsarchitektur kann sich auch auf die Untersuchung des Entwurfs- und Planungsprozesses selbst beziehen. Entwurfstätigkeit führt ihrerseits oftmals zu Fragestellungen, die mit wissenschaftlichen Methoden untersucht werden können.

Forschung soll vor allem im Masterstudium in die Lehre eingebunden sein, beispielsweise durch explizit ausgewiesene Forschungsmodule.

7 Personalstruktur

Die Dokumentation für eine Akkreditierung soll eine Übersicht geben über die wissenschaftlichen Lehrkräfte, die neben Angaben zur Lehrtätigkeit auch Angaben zu Forschungsaufgaben, zu Veröffentlichungen, zur unabhängigen beruflichen Tätigkeit und zu sozialem Engagement, z.B. durch Wahrnehmung von Aufgaben der Selbstverwaltung oder Ehrenämtern, enthalten soll.

Auf das Verhältnis von Studierenden zu Lehrkräften ist einzugehen. Angaben sind zu machen über die Anzahl der Erstsemesterzugänge, der Gesamtzahl der Studierenden und die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen pro Jahr.

Es ist zu beschreiben, wie die Leitungsstruktur des Fachbereichs aussieht und welche Gremien in welchen Besetzungen Entscheidungen vorbereiten und treffen.

7.1 Professorinnen und Professoren

Die Professorinnen und Professoren vertreten ihr Fach in ganzer Breite und Tiefe in Forschung und Lehre. Sie werden in der Regel aus der Praxis berufen und müssen neben einer hochrangigen Reputation aus dem bisherigen Beruf besondere wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeiten und pädagogische Befähigung nachweisen. Zur Qualitätssicherung der Lehre dürfen die Bereiche Forschung und Berufstätigkeit nicht vernachlässigt werden oder gar fehlen.

Die Beschäftigung mit den realen Problemen der Praxis ist erforderlich, damit Forschung und Lehre sich nicht in Theorien verselbständigen. Die Studiengänge sind in enger Bindung zur Berufsausübung konzipiert und benötigen deshalb wesentliche Anteile an Berufsqualifizierung.

Von qualifizierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern muss erwartet werden, dass sie Ehrenämter in wichtigen Institutionen übernehmen, dass sie Fachvorträge halten und wissenschaftliche Publikationen veröffentlichen, dass sie als Preisrichter oder Berater der Ausloberseite an Wettbewerbsverfahren teilnehmen, dass sie selber an Wettbewerben teilnehmen, dass sie Planungstätigkeiten oder Beratungen ausüben.

Von besonderer Wichtigkeit ist, dass solche Tätigkeiten mit dem Fach verbunden sind, für das die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer berufen ist. Deshalb werden Projekte und Planungen nicht a priori, sondern als Qualitätskriterium nur anerkannt, wenn mit ihnen Entwicklungsarbeit für das betreffende Fach geleistet wird.

7.2 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mittelbau

Der Mittelbau bildet eine wesentliche Säule für Forschung und Lehre. Die Eingangsqualifikationen sollen vorsehen, dass nach Studienabschluss einige Jahre Berufspraxis erforderlich sind. Mindestens sollen die Angehörigen des Mittelbaus, sofern sie in den planerischen, entwurfsbezogenen Fächern tätig sind, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Kammern erreicht haben. Ziel ist eine kontinuierliche Absicherung der Stellenbesetzung des Mittelbaus.

7.3 Lehrbeauftragte

Lehrbeauftragte unterstützen die Durchführung von Forschung und Lehre, insbesondere in zusätzlichen Fächern (Wahl- und Wahlpflichtmodule) als Ergänzung zum durch hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten abgedeckten Pflichtteil des Curriculums. Sie bringen ferner in besonders intensiver Weise die Probleme der Praxis in die Lehre ein. Die Eingangsqualifikation von Lehrbeauftragten mit Prüfungsrecht soll der der Professorinnen und Professoren entsprechen.

Für den Antrag auf Akkreditierung sind im Studienplan die Angebote von außen durch Lehrbeauftragte, durch die Mitwirkung von Gastdozentinnen und Gastdozenten oder Gastkritikerinnen und Gastkritikern und durch interdisziplinäre Veranstaltungen (fachübergreifend oder fachbereichsübergreifend) zu verdeutlichen.

8 Infrastruktur

Die Angaben zur Infrastruktur der Hochschule sind vornehmlich statistisches Material und dienen der Beurteilung der Grundlagen für die Qualität von Lehre und Forschung.

8.1 Nutzbare Fläche

Die Dokumentation für eine Akkreditierung soll statistisches Material über die nutzbaren Flächen in der Hochschule enthalten hinsichtlich der Unterrichtsräume (Hörsäle, Seminarräume, Labore), der Räume für die Forschung und der Büroräume (Fachgebiete, zentrale Verwaltung).

8.2 Zeichensäle/Studierenden-Arbeitsplätze

Es soll aufgeführt werden, welche Flächen für diese Kategorie in Frage kommen und wie das Verhältnis der konventionellen Arbeitsplätze/Zeichentische und CAD-Arbeitsplätze in Bezug auf die Anzahl der Studierenden ist. Dabei sind Räume für das Projektstudium von besonderer Bedeutung. Es ist darzulegen, wie die Zugangsmöglichkeiten dazu geregelt sind und welche Öffnungszeiten gelten.

8.3 Werkstätten, Labore und EDV-Pools

Ausstattung, Größe und Betreuung sind aufzuführen und zu spezifizieren (z.B. Modellbaulabor, Bodenzlabor, Chemielabor, Labore für Botanik/Ökologie, EDV-Pools, Photo-Labor usw.). Zur Ausstattung gehören auch die verfügbaren Software-Programme für fachspezifische Anwendungen und die Voraussetzungen für

die Digitale Lehre. Es ist zu trennen zwischen solchen Werkstätten, Laboren und EDV-Pools, die in den Lehrbetrieb eingebunden sind, und solchen, die allen Studierenden frei zur Verfügung stehen.

8.4 Bibliothek

Es ist aufzuführen, ob die Bibliothek eine allgemeine Hochschulbibliothek ist und wo sie im Bezug zur Ausbildungsstätte liegt, oder ob zusätzlich eine besondere Fachbibliothek zur Verfügung steht. Zu nennen sind die Ausstattung mit Büchern, Zeitschriften, Normen und Richtlinien sowie mit „grauer“ Literatur sowie die personelle Ausstattung.

8.5 Forschungslabors

Räume, die zu Forschungszwecken an ein Fachgebiet gebunden sind oder interdisziplinär genutzt werden, sind mit Angabe der dort angesiedelten Forschungsprojekte aufzuführen.

8.6 Flächen für Kommunikation und Präsentation

Kommunikationsflächen sind alle Flächen, die für die Gemeinschaft der Lehrenden und Studierenden zur Verfügung stehen und von ihnen angenommen werden. Flächen für Präsentationen sind vor allem Ausstellungsflächen zur Darstellung von Studien- und Abschlussarbeiten.

9 Finanzen/Drittmittel

Der Etat des Fachbereichs ist aufzugliedern in Zuweisungen für ständiges wissenschaftliches Personal (Professorinnen und Professoren, wiss. Personal), ständige sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Schreibkräfte, technisches Personal, EDV-Fachkräfte, Laborbeschäftigte, Gärtnerinnen und Gärtner etc. – sofern dieser Posten bekannt ist), zur Verfügung stehende Sachmittel und frei verfügbare Personalmittel (z.B. für Lehraufträge, studentische Hilfskräfte etc.).

Es ist nachzuweisen, dass mit dem Etat die didaktischen und räumlichen Zielvorstellungen realisiert werden können.

Die Höhe der über die Hochschulkasse abgewickelten Drittmittel ist mit Benennung der Forschungsprojekte anzugeben. Sonstige Drittmittel, die im Fachgebiet verwaltet werden, können zusätzlich angegeben werden.

10 Qualitätssicherung

Über die Daten zur Infrastruktur und zu den Finanzen hinaus sind zur Beurteilung der Qualität und Qualitätssicherung der Studiengänge hinsichtlich Lehre und Forschung die folgenden Gesichtspunkte von Bedeutung.

10.1 Interaktion Berufsfeld und Gesellschaft

Als wichtige Ausgangspunkte sind aufzugliedern:

- eine kurze Beschreibung der Hochschule mit einer Angabe von Faktoren zum nationalen, regionalen

und städtischen Kontext, sofern diese das Profil der Ausbildung beeinflussen,

- eine kurze Beschreibung der Geschichte des Studiengangs und seiner Weiterentwicklung zum gestuften Studiengang,
- die philosophischen und pädagogischen Ansätze der Ausbildung, deren Aufgaben und Visionen
- Angaben zum Hintergrund und zum Umfeld der Studierenden, sofern sie Einfluss auf die Richtung des angebotenen Studiengangs haben,
- eine Selbsteinschätzung der Hochschule bezüglich ihrer Ausbildungspolitik, tatsächliche oder erforderliche Veränderungen in der Ausstattung mit Hilfsmitteln und eine kritische Bewertung der Zielsetzung der Fächer und des gesamten Studiengangs,
- Angaben über Kontakte zu Absolventinnen und Absolventen und deren Rückmeldungen über den Erfolg des Studiums.

Durchgeführte Evaluationen sind zu benennen. Hierbei ist zwischen externen und internen Evaluationen zu unterscheiden.

10.2 Interdisziplinarität

Interdisziplinarität ist ein wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit als Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt. Sie wird deshalb in der Lehre und Forschung vorausgesetzt. Es ist dezidiert nachzuweisen, wie im Studienplan die Interdisziplinarität deutlich wird. Lehrimporte und Lehrexporte über die Grenzen der Fachgebiete und Fachbereiche hinaus sind zu benennen.

10.3 Studienleistungen

Die verlangten Studienleistungen sind aufzulisten. Dies erfordert eine komplette Beschreibung des akademischen Programms, die Darstellung des Studienplans und des Stundenplans, der kommentierten Vorlesungsverzeichnisse, der Prüfungsordnung, der Einzelheiten der Projektseminare und deren Organisationsformen. Inhalt und Umfang des Projektstudiums sind gesondert auszuweisen.

10.4 Präsentationen

Einschlägige öffentlichkeitswirksame oder hochschulinterne Ausstellungen sind aufzuführen.

Für eine Akkreditierung ist den Gutachtern zusätzlich ein Querschnitt der Studienleistungen zu präsentieren. Hierfür kommen in Frage:

- Prüfungsaufgaben und Prüfungsarbeiten
- Entwurfsaufgaben und Entwürfe
- Beispiele von Arbeiten aus dem Studiengang
- Semesterarbeiten, Abschlussarbeiten
- Forschungsprojekte.

10.5 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Fachgebiete der Hochschule sind im Selbstbericht des Fachbereichs aufzuführen. Es ist auch darzustellen, welche Veröffentlichungen der Fachbereich herausgibt.

Mitgeltende Dokumente

IFLA UNESCO Charter for Landscape Architectural Education 2012 with IFLA EU Addenda 2017

IFLA Guidance Document for Recognition or Accreditation 2008 with IFLA EU Addenda 2017

Richtlinie 2005/36/EG über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen, novelliert durch Richtlinie 2013/55/EU, zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss 2020/548 der Kommission vom 23.01.2020

UNESCO-UIA Validation System for Architectural Education, 27.7.2002

UIA and Architectural Education – Reflections and Recommendations, 27.7.2002

UNESCO-UIA Charter for Architectural Education Juli 1996 und Neufassung 2005.

UIA Accord on Recommended International Standards of Professionalism in Architectural Practice 28.6.1999.

Hochschulrahmengesetz vom 19.1.1999 (BGBl.I S.18), zuletzt geändert am 15.11.2019

Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen („Studienakkreditierungsstaatsvertrag“), in Kraft getreten am 01.01.2018

Vereinbarung der Innenministerkonferenz (07.12.2007) und der Kultusministerkonferenz (20.09.2007) zum „Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen“

Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister 19.7.1999 Bologna

Stellungnahme von ASAP, ZEvA und KMK zur Dauer der Studiengänge BA und MA in Architektur vom 8.12.2003

Landeshochschulgesetze

Architektengesetze der Bundesländer

Diese Ausarbeitung wurde von ASAP im Rahmen des Fachausschusses Landschaftsarchitektur durch Prof. Gert Bischoff, Matthias Gehrcke-Schleithoff, Christoph Gondesen, Prof. Axel Klapka, Marion Linke, Hanns-Jürgen Redeker und Prof. Klaus Werk erstellt.

Sprecher des Fachausschusses Landschaftsarchitektur:
Prof. Dipl.-Ing. Gert Bischoff

Qualifikationsrahmen für Studiengänge der Landschaftsarchitektur

Beschlossen vom ASAP-Fachausschuss Landschaftsarchitektur am 26.03.2021

Präambel

Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten tragen eine wesentliche gestalterische Verantwortung für den Zustand unserer natürlichen Lebensgrundlagen und deren Wechselspiel mit sozialer und gebauter Umwelt. Sie verbinden die Kenntnis ökologischer Zusammenhänge mit planerischer Kompetenz. Die Hochschulausbildung in der Landschaftsarchitektur soll die Studienabsolventen zu einer beruflichen Tätigkeit in folgenden Berufsfeldern der Landschaftsarchitektur qualifizieren:

- Freiraumplanung und -gestaltung, Grünordnung,
- Landschafts- und Umweltplanungen, Naturschutz und Landschaftspflege,
- Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau.

Unerlässlich ist es dabei, dass die Absolventinnen und Absolventen grundlegende Kompetenzen in allen drei Tätigkeitsfeldern erwerben bei gleichzeitig enger Verknüpfung dieser Felder, insbesondere, wenn es um das Zusammenwirken von Planung und Bauausführung geht. Kernkompetenzen sind daher auch das Management von Projekten, Planungsprozessen und Bauvorhaben sowie fundierte Kenntnisse über Pflanzen und deren Verwendung. Die erforderlichen Kompetenzen in der Landschaftsarchitektur sind detailliert beschrieben in den „Fachkriterien Landschaftsarchitektur“ des ASAP, Akkreditierungsverbund für Studiengänge der Architektur und Planung, sowie in den „Minimum Requirements for Landscape Architectural Studies“ von EFLA (European Federation of Landscape Architects) und ECLAS (European Council of Landscape Architecture Schools).

Eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis im Studienverlauf wird insbesondere durch das Projektstudium gewährleistet. Anhand konkreter Projekte lernen die Studierenden Planungsmethodiken kennen, erwerben Fachwissen und üben planerisch-entwurfliche Kompetenzen ein. Wichtig für den Lern- und Studienerfolg sind außerdem berufspraktische Zeiten (Zwischenpraktika), die in der Regel in Planungsbüros, Fachbehörden oder ausführenden Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus absolviert werden.

Anzustreben ist eine 10-semesterige Gesamtstudiendauer mit 300 ECTS-Punkten aus einem Bachelor und einem darauf aufbauenden Master in Landschaftsarchitektur.

Entsprechend den unterschiedlichen Mindestvoraussetzungen der Länderarchitektengesetze können trotzdem in einigen, wenigen Bundesländern schon Absolventinnen und Absolventen eines dreijährigen Bachelor-Studiengangs und mit der geforderten Berufspraxis nach dem Studium in die Architektenliste der für sie zuständigen Architektenkammer als Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt bzw. Garten- und Landschaftsarchitektin oder Garten- und Landschaftsarchitekt eingetragen werden. In den meisten Bundesländern dagegen sind ein mindestens vierjähriges Studium und eine Praxiszeit nach dem Studium erforderlich. Hierfür ist entweder ein achtsemestriger Bachelor oder sechs- oder siebensemestriger Bachelor mit einem darauf aufbauenden Masterstudiengang in Landschaftsarchitektur erforderlich.

Stufe 1a: Bachelor mit 6 oder 7 Semestern (180 oder 210 ECTS)

Bachelor-Studiengänge mit 210 ECTS-Punkten haben meist eine gegenüber Studiengängen mit 180 ECTS-Punkten längere integrierte Praxisphase oder sogar ein ganzes Praxissemester. Sie führen nur in einigen

wenigen Bundesländern, zusammen mit der nach den Ländergesetzen vorgeschriebenen Praxiszeit, zur Eintragung in die Liste der Landschaftsarchitekten bei der jeweiligen Architektenkammer.

WISSEN UND VERSTEHEN			
Wissensverbreiterung	Die Absolventinnen und Absolventen können		
<p>Wissen und Verstehen von Absolventinnen und Absolventen bauen auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung auf und gehen über diese wesentlich hinaus.</p> <p>Absolventinnen und Absolventen haben ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Landschaftsarchitektur in den drei Teilgebieten der Landschaftsarchitektur nachgewiesen.</p>	<p>die determinierenden Faktoren von Freiraum und Landschaft in ihren Wirkungszusammenhängen verstehen. Hierzu verfügen sie über ein querschnittsorientiertes Wissen der Natur- und Umweltwissenschaften.</p> <p>Dazu gehören insbesondere: Pflanzenkunde, Botanik, Zoologie, Ökologie, Boden- und Klimakunde, Vermessungskunde, naturwissenschaftliche und bautechnische Grundlagen.</p>	<p>verschiedene Entwurfsverfahren und Planungsinstrumente für die Entwicklung von Landschaft und Freiraum unterscheiden und verstehen. Hierzu verfügen sie über ein querschnittsorientiertes Wissen der Planungs-, Kultur-, Kunst- und Sozialwissenschaften.</p> <p>Dazu gehören insbesondere: Planungstheorie und Entwurfsmethodik, Geschichte der Landschafts- und Stadtentwicklung, Architektur- und Kunstgeschichte, Ästhetik und Gestaltung, Nutzungsansprüche von Mensch und Gesellschaft.</p>	<p>die Umsetzung räumlicher Entwürfe und Konzepte in realisierbare Planungen verstehen und erklären. Hierzu verfügen sie über technisches, rechtliches und wirtschaftliches Wissen.</p> <p>Dazu gehören insbesondere: Umwelt-, Bau- und Vertragsrecht, Pflanzenverwendung, Materialkunde, Bautechnik und Normen, betriebswirtschaftliche Grundlagen wie Kalkulation und Kostenermittlung.</p>

Wissensvertiefung	Die Absolventinnen und Absolventen können		
<p>Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der Landschaftsarchitektur.</p> <p>Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der Fachliteratur.</p>	<p>freiräumliche/landschaftliche Situationen erfassen und die Zusammenhänge kritisch hinterfragen im Hinblick auf biotische und abiotische Faktoren und Nutzungsansprüche.</p> <p>Dazu gehören insbesondere: Erholungsvorsorge und Tourismus, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, Industrie und Gewerbe, Infrastrukturmaßnahmen und Verkehr, Städtebau und Bauwesen, die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, erneuerbare Energien und nachwachsende Rohstoffe.</p>	<p>planerische Lösungen in Raum und Zeit unter Berücksichtigung von Varianten auf unterschiedlichen Maßstabsebenen definieren, herleiten und kritisch hinterfragen.</p> <p>Dazu gehören insbesondere: freiraum-/objektplanerische sowie stadtplanerische Entwürfe und Konzepte, Umweltplanungen, Planung und Management von Schutzgebieten und Schutzobjekten, artenschutzrechtliche Fachbeiträge und -prüfungen, Biotopverbundplanungen, Grünordnungsplanung.</p>	<p>Konzepte und Instrumente zur Umsetzung und Koordinierung räumlicher Planungen definieren, erklären und kritisch hinterfragen.</p> <p>Dazu gehören insbesondere: Ausführungs- und Detailplanung, Baumanagement und -überwachung, Projekt- und Kostenmanagement, Freiflächenpflegemanagement, Monitoring.</p>

Wissensverständnis	Die Absolventinnen und Absolventen können		
<p>Absolventinnen und Absolventen reflektieren die Richtigkeit fachlicher und praxisrelevanter Aussagen.</p> <p>Problemstellungen werden vor dem Hintergrund möglicher Zusammenhänge mit fachlicher Plausibilität gelöst.</p>	<p>qualitative und quantitative Methoden und Techniken anwenden.</p> <p>Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Analyse, Synthese, ■ Problemerkennntnis und -lösung, ■ Planung, Organisation und Management, ■ Informationstechnologien, ■ Projektumsetzung. <p>räumliche Situationen erfassen und bewerten und daraus geeignete planerische Lösungen ableiten.</p> <p>Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ selbstständig, qualitätsbewusst arbeiten und argumentieren, ■ relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studienprogramm, sammeln und bewerten, ■ daraus wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche, und ethische Erkenntnisse berücksichtigen, ■ selbstständig weiterführende Lernprozesse gestalten und neues Wissen erschließen. 		

EINSATZ, ANWENDUNG UND ERZEUGUNG VON WISSEN	
<p>Absolventinnen und Absolventen können Wissen und Verstehen auf Tätigkeit oder Beruf anwenden und Problemlösungen in der Landschaftsarchitektur erarbeiten oder weiterentwickeln.</p>	<p>Dazu gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ entwurfliches Arbeiten, ■ Projektstudium, ■ begleitete Praxisphase, bei einem 7-semesterigen Bachelor mit etwa 30 ECTS-Punkten.
Nutzung und Transfer	Absolventinnen und Absolventen ...
<p>Absolventinnen und Absolventen...</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ sammeln, bewerten und interpretieren relevante Informationen insbesondere in ihrem Studienprogramm, ■ entwickeln Lösungsansätze, ■ führen anwendungsorientierte Projekte durch und tragen im Team zur Lösung komplexer Aufgaben bei. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ sammeln, bewerten und interpretieren relevante Informationen als Grundlage für eine Planung oder ein Bauvorhaben, ■ leiten daraus erste fachlich fundierte Urteile ab, ■ können einfache räumliche Situationen erfassen, bewerten und hierzu Lösungsansätze entwickeln, ■ führen anwendungsorientierte Projekte durch und tragen im Team zur Lösung einfacher Aufgaben bei, ■ können das o.a. Wissen auf eine unterstützende Tätigkeit in den Berufsfeldern der Landschaftsarchitektur anwenden.
Wissenschaftliche Innovation	Absolventinnen und Absolventen...
<p>Absolventinnen und Absolventen...</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenden Forschungsmethoden an, ■ legen Forschungsergebnisse dar und erläutern sie. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ sind in der Lage, komplexe Sachverhalte wissenschaftlich und methodisch innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und dabei in fächerübergreifende Zusammenhänge einzuordnen.

KOMMUNIKATION UND KOOPERATION	Absolventinnen und Absolventen...
<p>Absolventinnen und Absolventen...</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ formulieren innerhalb ihres Handelns fachliche und sachbezogene Problemlösungen, ■ kommunizieren und kooperieren mit anderen Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie Fachfremden, um eine Aufgabenstellung verantwortungsvoll zu lösen, ■ reflektieren und berücksichtigen unterschiedliche Sichtweisen und Interessen anderer Beteiligter. 	<p>können effektiv und effizient im Team arbeiten und Arbeitsergebnisse begründen und kommunizieren.</p> <p>Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ sachlich argumentieren, ■ aktiv zuhören, ■ kritisch und selbstkritisch sein, ■ Ergebnisse verbal und visuell präsentieren, ■ in Projekten zusammenarbeiten, ■ verschiedene digitale Formate anwenden.

WISSENSCHAFTLICHES SELBSTVERSTÄNDNIS / PROFESSIONALITÄT	
<p>Absolventinnen und Absolventen...</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ entwickeln ein berufliches Selbstbild, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns orientiert, ■ begründen das eigene berufliche Handeln, ■ können die eigenen Fähigkeiten einschätzen, ■ nutzen sachbezogene Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten unter Anleitung, ■ erkennen situationsadäquat Rahmenbedingungen beruflichen Handelns. 	<p>Dazu gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Erfahrungen aus dem Projektstudium, ■ Interaktion mit den verschiedenen Berufs- und Umweltverbänden sowie den Architektenkammern, ■ Praxiszeiten im Beruf, ■ Arbeiten im Kontext mit anderen planenden und bauenden Disziplinen.

FORMALE ASPEKTE			
Zugangsvoraussetzungen	Dauer	Anschlussmöglichkeiten	Übergänge aus der beruflichen Bildung
<ul style="list-style-type: none"> ■ Hochschulzugangsberechtigung (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife, länderrechtliche geregelte Möglichkeiten des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung) ■ Für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung richtet sich der Hochschulzugang nach länderrechtlichen Regelungen einschließlich besonderer Eignungsfeststellungsverfahren, vgl.: Ständige Kultusministerkonferenz der Länder (Hrsg.): Synoptische Darstellung der in den Ländern bestehenden Möglichkeiten des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung auf der Grundlage hochschulrechtlicher Regelungen. ■ ggf. weitere von der Hochschule zu definierende Zulassungsvoraussetzungen, bspw. Vorpraktika, Bewerbungsmappen etc. 	<p>(einschl. Abschlussarbeit) 3 oder 3 ½ Jahre im Vollzeitstudium, d.h. 180 oder 210 ECTS</p> <p>Abschlüsse auf der Bachelor-Ebene stellen den ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.</p>	<p>Konsekutives oder postgraduelles Masterstudium</p> <p>Programme auf Master- (bei herausragender Qualifikation auch direkt auf Promotions-) Ebene, andere Weiterbildungsoptionen</p>	<p>Außerhalb der Hochschule erworbene und durch Prüfung nachgewiesene Qualifikationen und Kompetenzen können bei Aufnahme eines Studiums angerechnet werden, sofern diese den Anforderungen des jeweiligen Studiengangs entsprechen. Sie können bis zu 50 % des Hochschulstudiums ersetzen.</p> <p>Vergleiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gemeinsame Empfehlung des BMBF, der KMK und der HRK an die Hochschulen zur Vergabe von Leistungspunkten in der beruflichen Fortbildung und Anrechnung auf ein Hochschulstudium vom 08.07.2003 ■ Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I), Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002 ■ Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II), Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.2008

Stufe 1b: Bachelor-mit 8 Semestern (240 ECTS)

Bachelor-Studiengänge mit 240 ECTS-Punkten haben meist eine gegenüber Studiengängen mit 180 ECTS-Punkten längere integrierte Praxisphase oder sogar ein ganzes Praxissemester, aber auch mindestens ein Studiensemester mehr. Sie führen deshalb in allen

Bundesländern, zusammen mit der nach den Ländergesetzen vorgeschriebenen Praxiszeit, zur Eintragung in die Liste der Landschaftsarchitekten bei der jeweiligen Architektenkammer.

WISSEN UND VERSTEHEN			
Wissensverbreiterung	Die Absolventinnen und Absolventen können		
<p>Wissen und Verstehen von Absolventinnen und Absolventen bauen auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung auf und gehen über diese wesentlich hinaus.</p> <p>Absolventinnen und Absolventen haben ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Landschaftsarchitektur in den drei Teilgebieten der Landschaftsarchitektur nachgewiesen.</p>	<p>die determinierenden Faktoren von Freiraum und Landschaft in ihren Wirkungszusammenhängen verstehen. Hierzu verfügen sie über ein querschnittsorientiertes Wissen der Natur- und Umweltwissenschaften.</p> <p>Dazu gehören insbesondere: Pflanzenkunde, Botanik, Zoologie, Ökologie, Boden- und Klimakunde, Vermessungskunde, naturwissenschaftliche und bautechnische Grundlagen.</p>	<p>verschiedene Entwurfsverfahren und Planungsinstrumente für die Entwicklung von Landschaft und Freiraum unterscheiden und verstehen. Hierzu verfügen sie über ein querschnittsorientiertes Wissen der Planungs-, Kultur-, Kunst-, und Sozialwissenschaften.</p> <p>Dazu gehören insbesondere: Planungstheorie und Entwurfsmethodik, Geschichte der Landschafts- und Stadtentwicklung, Architektur- und Kunstgeschichte, Ästhetik und Gestaltung, Nutzungsansprüche von Mensch und Gesellschaft.</p>	<p>die Umsetzung räumlicher Entwürfe und Konzepte in realisierbare Planungen verstehen und erklären. Hierzu verfügen sie über technisches, rechtliches und wirtschaftliches Wissen.</p> <p>Dazu gehören insbesondere: Umwelt-, Bau- und Vertragsrecht, Pflanzenverwendung, Materialkunde, Bautechnik und Normen, betriebswirtschaftliche Grundlagen wie Kalkulation und Kostenermittlung.</p>
Wissensvertiefung	Die Absolventinnen und Absolventen können		
<p>Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der Landschaftsarchitektur und sind in der Lage, ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen.</p> <p>Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der Fachliteratur, sollte aber zugleich einige vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung einschließen.</p>	<p>freiräumliche/landschaftliche Situationen erfassen und die Zusammenhänge kritisch hinterfragen im Hinblick auf biotische und abiotische Faktoren und Nutzungsansprüche.</p> <p>Dazu gehören insbesondere: Erholungsvorsorge und Tourismus, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, Industrie und Gewerbe, Infrastrukturmaßnahmen und Verkehr, Städtebau und Bauwesen, die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, erneuerbare Energien und nachwachsende Rohstoffe.</p>	<p>planerische Lösungen in Raum und Zeit unter Berücksichtigung von Varianten auf unterschiedlichen Maßstabsebenen definieren, herleiten und kritisch hinterfragen.</p> <p>Dazu gehören insbesondere: freiraum-/objektplanerische sowie stadtplanerische Entwürfe und Konzepte, Umweltplanungen, Planung und Management von Schutzgebieten und Schutzobjekten, artenschutzrechtliche Fachbeiträge und -prüfungen, Biotopverbundplanungen, Grünordnungsplanung.</p>	<p>Konzepte und Instrumente zur Umsetzung und Koordination räumlicher Planungen definieren, erklären und kritisch hinterfragen.</p> <p>Dazu gehören insbesondere: Ausführungs- und Detailplanung, Baumanagement und -überwachung, Projekt- und Kostenmanagement, Freiflächenpflegemanagement, Monitoring.</p>

Wissensverständnis	Die Absolventinnen und Absolventen können
<p>Absolventinnen und Absolventen reflektieren situationsbezogen die erkenntnistheoretisch begründete Richtigkeit fachlicher und praxisrelevanter Aussagen.</p> <p>Diese werden in Bezug zum komplexen Kontext gesehen und kritisch gegeneinander abgewogen. Problemstellungen werden vor dem Hintergrund möglicher Zusammenhänge mit fachlicher Plausibilität gelöst.</p>	<p>qualitative und quantitative Methoden und Techniken anwenden.</p> <p>Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Analyse, Synthese, ■ Problemerkennntnis und -lösung, ■ Planung, Organisation und Management, ■ Informationstechnologien, ■ Projektumsetzung. <p>komplexe räumliche Situationen erfassen und bewerten und daraus geeignete planerische Lösungen ableiten.</p> <p>Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ selbstständig, qualitätsbewusst arbeiten und argumentieren, ■ relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studienprogramm sammeln, bewerten und interpretieren, ■ daraus wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche, und ethische Erkenntnisse berücksichtigen, ■ selbstständig weiterführende Lernprozesse gestalten und neues Wissen erschließen.

EINSATZ, ANWENDUNG UND ERZEUGUNG VON WISSEN	
<p>Absolventinnen und Absolventen können Wissen und Verstehen auf Tätigkeit oder Beruf anwenden und Problemlösungen in der Landschaftsarchitektur erarbeiten oder weiterentwickeln.</p>	<p>Dazu gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ entwurfliches Arbeiten, ■ Projektstudium mit mindestens einem weiteren Projekt mit mindestens 6 ECTS-Punkten in den höheren Semestern, ■ begleitete Praxisphase mit etwa 30 ECTS-Punkten.
<p>Nutzung und Transfer</p>	<p>Absolventinnen und Absolventen ...</p>
<p>Absolventinnen und Absolventen...</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ sammeln, bewerten und interpretieren relevante Informationen insbesondere in ihrem Studienprogramm, ■ leiten wissenschaftlich fundierte Urteile ab, ■ entwickeln Lösungsansätze und realisieren dem Stand der Wissenschaft entsprechende Lösungen, ■ führen anwendungsorientierte Projekte durch und tragen im Team zur Lösung komplexer Aufgaben bei, ■ gestalten selbstständig weiterführender Lernprozesse. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ sammeln, bewerten und interpretieren relevante Informationen als Grundlage für eine Planung oder ein Bauvorhaben, ■ leiten daraus erste fachlich fundierte Urteile ab, ■ können einfache räumliche Situationen erfassen, bewerten und hierzu Lösungsansätze entwickeln, ■ führen anwendungsorientierte Projekte durch und tragen im Team zur Lösung einfacher Aufgaben bei, ■ gestalten selbstständig weiterführende Lernprozesse, ■ können das o.a. Wissen auf eine unterstützende Tätigkeit in den Berufsfeldern der Landschaftsarchitektur anwenden, ■ erwerben umfassende und verstetigte Kenntnisse und Erfahrungen aus der Praxisphase im Berufsfeld.
<p>Wissenschaftliche Innovation</p>	<p>Absolventinnen und Absolventen...</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Absolventinnen und Absolventen... ■ leiten Forschungsfragen ab und definieren sie, ■ erklären und begründen Operationalisierung von Forschung, ■ wenden Forschungsmethoden an, ■ legen Forschungsergebnisse dar und erläutern sie. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ sind in der Lage, komplexe Sachverhalte wissenschaftlich und methodisch innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und dabei in fächerübergreifende Zusammenhänge einzuordnen, ■ sind in der Lage, neue Fragestellungen und Aufgaben wie z.B. Klimaschutz und Klimaanpassung sowie Biodiversität zu bearbeiten, ■ sind in der Lage, wissenschaftliche Innovationen und wissenschaftliches Verständnis aus dem umfangreichen Projektstudium anzuwenden.

KOMMUNIKATION UND KOOPERATION	Absolventinnen und Absolventen...
<p>Absolventinnen und Absolventen...</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ formulieren innerhalb ihres Handelns fachliche und sachbezogene Problemlösungen und können diese im Diskurs mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie Fachfremden mit theoretisch und methodisch fundierter Argumentation begründen, ■ kommunizieren und kooperieren mit anderen Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie Fachfremden, um eine Aufgabenstellung verantwortungsvoll zu lösen, ■ reflektieren und berücksichtigen unterschiedliche Sichtweisen und Interessen anderer Beteiligter. 	<p>können effektiv und effizient im Team arbeiten und Arbeitsergebnisse kompetent begründen und kommunizieren.</p> <p>Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ sachlich argumentieren, ■ aktiv zuhören, ■ moderieren, ■ kritisch und selbstkritisch sein, ■ Ergebnisse verbal und visuell präsentieren, ■ in Projekten zusammenarbeiten, ■ digitale Formate.

WISSENSCHAFTLICHES SELBSTVERSTÄNDNIS / PROFESSIONALITÄT	
<p>Absolventinnen und Absolventen...</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ entwickeln ein berufliches Selbstbild, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns in vorwiegend außerhalb der Wissenschaft liegenden Berufsfeldern orientiert, ■ begründen das eigene berufliche Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen, ■ können die eigenen Fähigkeiten einschätzen, reflektieren autonom sachbezogene Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten und nutzen diese unter Anleitung, ■ erkennen situationsadäquat Rahmenbedingungen beruflichen Handelns und begründen ihre Entscheidungen verantwortungsethisch, ■ reflektieren ihr berufliches Handeln kritisch in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen. 	<p>Dazu gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Erfahrungen aus dem Projektstudium, ■ Interaktion mit den verschiedenen Berufs- und Umweltverbänden sowie den Architektenkammern, ■ Praxiszeiten im Beruf, ■ Arbeiten im Kontext mit anderen planenden und bauenden Disziplinen.

FORMALE ASPEKTE			
Zugangsvoraussetzungen	Dauer	Anschlussmöglichkeiten	Übergänge aus der beruflichen Bildung
<ul style="list-style-type: none"> ■ Hochschulzugangsberechtigung (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife) ■ Für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung richtet sich der Hochschulzugang nach länderrechtlichen Regelungen einschließlich besonderer Eignungsfeststellungsverfahren), vgl.: Ständige Kultusministerkonferenz der Länder (Hrsg.): Synoptische Darstellung der in den Ländern bestehenden Möglichkeiten des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung auf der Grundlage hochschulrechtlicher Regelungen. ■ ggf. weitere von der Hochschule zu definierende Zulassungsvoraussetzungen, bspw. Vorpraktika, Bewerbungsmappen etc. 	<p>(einschl. Abschlussarbeit) 4 Jahre im Vollzeitstudium, d.h. 180, 210 oder 240 ECTS</p> <p>Abschlüsse auf der Bachelor-Ebene stellen den ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.</p>	<p>Konsekutives oder postgraduelles Masterstudium</p> <p>Programme auf Master- (bei herausragender Qualifikation auch direkt auf Promotions-) Ebene, andere Weiterbildungsoptionen</p>	<p>Außerhalb der Hochschule erworbene und durch Prüfung nachgewiesene Qualifikationen und Kompetenzen können bei Aufnahme eines Studiums angerechnet werden, sofern diese den Anforderungen des jeweiligen Studiengangs entsprechen. Sie können bis zu 50 % des Hochschulstudiums ersetzen.</p> <p>Vergleiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gemeinsame Empfehlung des BMBF, der KMK und der HRK an die Hochschulen zur Vergabe von Leistungspunkten in der beruflichen Fortbildung und Anrechnung auf ein Hochschulstudium vom 08.07.2003 ■ Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I), Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002 ■ Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II), Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.2008

Stufe 2: Master-Ebene (zusammen mit einem vorhergehenden Bachelor-Abschluss mindestens 300 ECTS-Punkte)

Masterstudiengänge der Landschaftsarchitektur dienen der Wissensverbreiterung und -vertiefung im gesamten Berufsfeld oder der Spezialisierung in einzelnen Fachgebieten der Landschaftsarchitektur. Sie können auch der Wissensverbreiterung im Übergang zu fachverwandten Disziplinen dienen. Masterstudiengänge der Landschaftsarchitektur, die auf einem vorhergehend absolvierten Bachelor-Studiengang in Landschaftsarchitektur aufbauen, ermöglichen gemäß den Architekten- und Baukammergesetzen der Bundesländer auf jeden Fall die Berufsbefähigung als Landschaftsarchitekt und die Eintragung in die Liste der Landschaftsarchitekten, sofern diese nicht bereits durch einen 4-jährigen Bachelor mit 240 ECTS-Punkten erreicht wurde. Masterstudiengänge der Landschaftsarchitektur haben die Profile forschungsorientiert oder anwendungsorientiert.

Die Absolventinnen und Absolventen wollen...

- ihre Kompetenzen und ihr erlerntes Wissen aktualisieren, verfestigen und querschnittsorientiert vertiefen und erweitern

und/oder

- vertieftes Wissen über ausgewählte Fachgebiete der Landschaftsarchitektur erwerben, z.B. Bautechnik, Grünordnung, Grünflächenmanagement, Landschaftsbau und -management, Instrumente des Naturschutzes, Artenschutz und Landschaftsentwicklung, Kulturlandschaftsentwicklung und Landnutzung, Gartendenkmalpflege
- und/oder
- wissenschaftliche Arbeitsmethoden soweit vertiefen, um sich für ein Promotionsstudium zu qualifizieren.

Absolventen eines Landschaftsarchitektur-Masterstudiengangs mit einem Bachelor aus fachverwandten Disziplinen, z.B. Architektur, Stadtplanung, Geographie, Ökologie, Gartenbau, Forst-, Land- und Wasserwirtschaft erreichen die Eintragungsvoraussetzungen als Landschaftsarchitekt oder Landschaftsarchitektin gemäß den Architekten- und Baukammergesetzen der Bundesländer nicht. Hierüber sind sie durch die jeweilige Hochschule vor Aufnahme des Masterstudiums zu informieren.

WISSEN UND VERSTEHEN	
Wissensverbreiterung	Die Absolventinnen und Absolventen können...
<p>Absolventinnen und Absolventen haben Wissen und Verstehen nachgewiesen, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und dieses wesentlich vertieft und erweitert.</p> <p>Sie sind in der Lage, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ neue Themenfelder der Landschaftsarchitektur kennenlernen und erschließen, ■ querschnittsorientierte Probleme ansprechen und interdisziplinär lösen, ■ benachbarte Fachaufgaben kreativ bearbeiten und korrespondierende Thematiken aus Belangen der Landschaftsarchitektur bearbeiten, ■ Ansprüche Dritter in Projekten kritisch hinterfragen, ■ Fachkenntnisse ausbauen. <p>Zusätzliche Themenfelder sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – städtische Räume in urbanen Problemstellungen, Grünordnung und Städtebau, – neue Nutzungsansprüche, – ländliche Entwicklung, Landnutzungssysteme, Landwirtschaft, Waldbau, – Wasserwirtschaft, Gewässerentwicklung, – Klimaanpassung/Klimawandel, – biologische Vielfalt, – Nachhaltigkeit, – regenerative Energien und nachwachsende Rohstoffe, – Flächeninanspruchnahmen und Bodenschutz, – Mobilität, – Projektmanagement.

Wissensvertiefung	Die Absolventinnen und Absolventen können
<p>Das Wissen und Verstehen der Absolventinnen und Absolventen bildet die Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen. Dies kann anwendungs- oder forschungsorientiert erfolgen.</p> <p>Sie verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neusten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ das im Bachelor erworbene Wissen durchdringen und verstetigen, ■ durch die Bearbeitung von Projekten (Projektstudium) Kompetenzen vertiefen und Praxiserfahrung sammeln, ■ komplexe Problemstellungen umfangreich analysieren und verstehen durch die Zusammenschau verschiedener Sektoren der Landschaftsarchitektur, ■ eine qualifizierte Literaturrecherche durchführen und auswerten ■ forschungsbasiert arbeiten und lernen, ■ Bewertungsmethoden und statistische Grundlagen vertiefend verstehen, ■ große und komplexe Projektaufgaben managen und leiten, ■ Planen und Bauen aus einer Hand in der Zusammenschau aller Aufgaben der Landschaftsarchitektur, ■ Informationstechnologien kompetent zur Lösung schwieriger Problemstellungen einsetzen, ■ räumliche Gestaltungskonzepte kreativ entwickeln, ■ technische Verfahren und Baustoffe differenziert einsetzen bei erhöhten fachlichen Anforderungen.
Wissensverständnis	Die Absolventinnen und Absolventen...
<p>Absolventinnen und Absolventen wägen die fachliche, erkenntnistheoretisch begründete Richtigkeit unter Einbezug wissenschaftlicher und methodischer Überlegungen gegeneinander ab und können unter Zuhilfenahme dieser Abwägungen praxisrelevante und wissenschaftliche Probleme lösen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ können die Richtigkeit fachlicher und praxisrelevanter Aussagen reflektieren und diese mit Bezug zum fachlichen Kontext kritisch gegeneinander abwägen, ■ kennen die Faktoren und Randbedingungen der Landschaftsarchitektur und können diese in komplexe Projekte einbringen, ■ kennen die Faktoren und Randbedingungen aus benachbarten Disziplinen wie insbesondere Umweltplanung und Städtebau und verknüpfen diese mit den Fragestellungen der Profession.
EINSATZ, ANWENDUNG UND ERZEUGUNG VON WISSEN	Absolventinnen und Absolventen können
<p>Absolventinnen und Absolventen können ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen</p>	<p>ihr Wissen und Verstehen auf die qualifizierte Berufstätigkeit anwenden und Problemlösungen in der Landschaftsarchitektur erarbeiten und weiterentwickeln.</p> <p>Dazu gehört insbesondere entwurfliches Arbeiten, vor allem auch bei komplexen Projekten mit schwierigen Randbedingungen und vielfältigen Anforderungen verschiedener Akteure.</p>
Nutzung und Transfer	Absolventinnen und Absolventen können...
<p>Absolventinnen und Absolventen...</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ integrieren vorhandenes und neues Wissen in komplexen Zusammenhängen auch auf der Grundlage begrenzter Informationen, ■ treffen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen und reflektieren kritisch mögliche Folgen, ■ eignen sich selbstständig neues Wissen und Können an, ■ führen anwendungsorientierte Projekte weitgehend selbstgesteuert bzw. autonom durch. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ anspruchsvollere Methoden bei komplexen Problemstellungen integrativ und vernetzend auswählen und anwenden. ■ Informationen und Wissen managen. Dazu gehören: Informationen umfassend und vertiefend zu analysieren, strukturieren, davon abstrahieren und Wissen austauschen ■ raumbezogene Methoden einsetzen. Dazu gehören: quantitative wie qualitative Erhebung und Analyse räumlicher Strukturen und Zusammenhänge einschließlich Modellbildung.
Wissenschaftliche Innovation	Absolventinnen und Absolventen...
<p>Absolventinnen und Absolventen...</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ entwerfen Forschungsfragen, ■ wählen konkrete Wege der Operationalisierung von Forschung und begründen diese, ■ wählen Forschungsmethoden aus und begründen diese Auswahl, ■ erläutern Forschungsergebnisse und interpretieren diese kritisch. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ sind in der Lage, ein komplexes Problem unter Anwendung differenter wissenschaftlich fundierter Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und dabei in fächerübergreifende Zusammenhänge einzuordnen. ■ sind in der Lage, neue Fragestellungen und Aufgaben wie z.B. Klimaschutz und Klimaanpassung sowie Biodiversität vertiefend zu bearbeiten.

KOMMUNIKATION UND KOOPERATION	Die Absolventinnen und Absolventen können...
<p>Absolventinnen und Absolventen...</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ tauschen sich sach- und fachbezogen mit Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher akademischer und nicht-akademischer Handlungsfelder über alternative, theoretisch begründbare Problemlösungen aus, ■ binden Beteiligte unter der Berücksichtigung der jeweiligen Gruppensituation zielorientiert in Aufgabenstellungen ein, ■ erkennen Konfliktpotentiale in der Zusammenarbeit mit Anderen und reflektieren diese vor dem Hintergrund situationsübergreifender Bedingungen. Sie gewährleisten durch konstruktives, konzeptionelles Handeln die Durchführung von situations-adäquaten Lösungsprozessen. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Informations- und Kommunikationstechnologien effektiv und effizient nutzen. Dazu gehören: kompatible Hard- und Software auswählen, einsetzen und die Effektivität / Effizienz ihres Einsatzes überprüfen. ■ interaktiv kommunizieren. Dazu gehören: zuhören, verhandeln, andere überzeugen; mündlich und schriftlich kommunizieren, einschließlich Teilnahme an Foren und Veranstaltungen, ■ auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise vermitteln, ■ sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau austauschen. Medien angemessen nutzen. ■ effektiv im Team arbeiten. Dazu gehören: ein Teamumfeld schaffen und die individuellen Beiträge der Teammitglieder in Gruppenprozessen erkennen und nutzen; Teams interdisziplinär zusammenstellen, an sie Aufgaben verteilen sowie sie weiterentwickeln, führen und leiten, Arbeitsprozesse organisieren und leiten; in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen.

WISSENSCHAFTLICHES SELBSTVERSTÄNDNIS / PROFESSIONALITÄT	Die Absolventinnen und Absolventen können...
<p>Absolventinnen und Absolventen...</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ entwickeln ein berufliches Selbstbild, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns sowohl in der Wissenschaft als auch den Berufsfeldern außerhalb der Wissenschaft orientiert; ■ begründen das eigene berufliche Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen und reflektieren es hinsichtlich alternativer Entwürfe; ■ schätzen die eigenen Fähigkeiten ein, nutzen sachbezogene Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten autonom und entwickeln diese unter Anleitung weiter; ■ erkennen situationsadäquat und situationsübergreifend Rahmenbedingungen beruflichen Handelns und reflektieren Entscheidungen verantwortungsethisch; ■ reflektieren kritisch ihr berufliches Handeln in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen und entwickeln ihr berufliches Handeln weiter. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ kritisch denken und kreativ sein. Dazu gehören: eigene oder kreative Prozesse anderer lenken, Gedanken, Vorstellungen, Analysen, Synthesen und kritische Bewertungen strukturieren. Das schließt ein: entwicklungsorientiert denken, Prämissen erkennen, Aussagen hinsichtlich der Evidenz evaluieren, falsche Logik oder Argumentation entdecken, implizierte Werte identifizieren, Begriffe adäquat definieren und angemessen verallgemeinern. ■ Probleme lösen und Entscheidungen treffen. Dazu gehören: Kriterien festlegen, angemessene Entscheidungstechniken benutzen, dabei planerisch-räumliche Probleme erkennen, formulieren und lösen; Alternativen generieren, identifizieren und bewerten, insbesondere auch im Abgleich ökologischer, sozial-kultureller und ökonomischer Kriterien und Parameter der Nachhaltigkeit, sowie Entscheidungen umsetzen und überprüfen. ■ selbst effektiv sein. Dazu gehören: sich selbst bewusst sein und sich selbst leiten, Zeitmanagement, Fingerspitzengefühl für die Unterschiedlichkeit von Menschen und für unterschiedliche Situationen entwickeln, lernen zu lernen. ■ führen und durchführen. Dazu gehören: situationsgerechte Führungsstile auswählen, Ziele setzen, motivieren, die Durchführung betreuen und begleiten, Coaching- und Mentoringprogramme einsetzen, kontinuierliche Verbesserungen anstreben. ■ ethisch verantwortungsvoll handeln. Dazu gehören: ethisch relevante Situationen erkennen, ethische und organisationale Werte in Situationen anwenden und auswählen. Dazu gehören auch: Wissenschaftliches Arbeiten, Erfahrungen aus dem Projektstudium, Interaktion mit den verschiedenen Berufs- und Umweltverbänden sowie den Architektenkammern, Praxiszeiten im Beruf, Arbeiten im Kontext mit anderen planenden und bauenden Disziplinen.

FORMALE ASPEKTE			
Zugangsvoraussetzungen	Dauer	Anschlussmöglichkeiten	Übergänge aus der beruflichen Bildung
<ul style="list-style-type: none"> Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mindestens auf Bachelor-Ebene plus weitere von der Hochschule zu definierende Zulassungsvoraussetzungen, bspw. Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten, Bewerbungsmappen etc. 	<p>1, 1 ½ oder 2 Jahre im Vollzeitstudium, d.h. 60, 90 oder 120 ECTS</p> <p>Als weiterbildender Master mit vorgelagertem Bachelorstudium beträgt die Studiendauer insgesamt 4, 4 ½ oder 5 Jahre im Vollzeitstudium, d.h. 240, 270 oder 300 ECTS.</p> <p>Im konsekutiven Zusammenhang mit einem Bachelorstudium in Landschaftsarchitektur beträgt die gesamte Studiendauer mindestens 5 Jahre Vollzeitstudium mit 300 ECTS-Punkten.</p>	<p>Promotion</p> <p>Zugang zum höheren Dienst</p> <p>Weiterbildung</p>	<p>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene und nachweisbare Qualifikationen und Kompetenzen können bei Aufnahme eines Studiums angerechnet werden, sofern diese den Anforderungen des jeweiligen Studiengangs entsprechen. Sie können bis zu 50 % des Hochschulstudiums ersetzen.</p> <p>Vergleiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemeinsame Empfehlung des BMBF, der KMK und der HRK an die Hochschulen zur Vergabe von Leistungspunkten in der beruflichen Fortbildung und Anrechnung auf ein Hochschulstudium vom 08.07.2003 Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I), Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002 Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II), Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.2008

Stufe 3: Doktoratsebene (300 ECTS+)

Das Promotionsstudium der Landschaftsarchitektur dient der Wissensverbreiterung und -vertiefung im gesamten Berufsfeld und der Spezialisierung in einzelnen Teilgebieten der Landschaftsarchitektur, bspw. in den Bereichen Planungs- und Entwurfsmethodik, Management, Produkte und Baustoffe. Das Studium ist forschungsbasiert bzw. zielt auf die Gewinnung von Forschungserkenntnissen oder die Entwicklung innovativer Lösungen und Verfahren. Die Anforderungsstruktur ist durch neuartige und unklare Problemlagen gekennzeichnet. Ein Doktorandenkolleg ist einzurichten.

Die Absolventinnen und Absolventen wollen...

- ein systematisches Verständnis eines Teilgebiets der Landschaftsarchitektur erlangen und Fertigkeiten

und Methoden der Forschung, die in diesem Gebiet angewandt werden, beherrschen.

- die Fähigkeit erlangen, wesentliche Forschungsvorhaben der Landschaftsarchitektur selbstständig zu initiieren, zu planen und mit wissenschaftlicher Integrität durchzuführen.
- einen wesentlichen Forschungsbeitrag zur Fortentwicklung der Landschaftsarchitektur leisten, der die Grenzen des Wissens erweitert.
- Kompetenzen erwerben, die sie insbesondere für eine leitende Funktion in der akademischen Forschung, im Planungsbüro oder dem öffentlichen Dienst qualifizieren.

WISSEN UND VERSTEHEN
<p>Wissensverbreiterung</p> <p>Promovierte haben ein systematisches Verständnis der Landschaftsarchitektur und die Beherrschung der Fertigkeiten und Methoden nachgewiesen, die in der Forschung in dieser Disziplin angewandt werden. Sie verfügen über eine umfassende Kenntnis der einschlägigen Literatur.</p>
<p>Wissensvertiefung</p> <p>Promovierte haben durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit einen eigenen Beitrag zur Forschung geleistet, der die Grenzen des Wissens erweitert und einer nationalen oder internationalen Begutachtung durch Fachwissenschaftler standhält.</p>
<p>Wissensverständnis</p> <p>Promovierte reflektieren vertiefend die Zusammenhänge fachlicher und wissenschaftlicher Grundlagen, ziehen die richtigen erkenntnistheoretischen Schlussfolgerungen und sind in der Lage, die Validität der Aussagen zu prüfen. Konsequenzen für die Lösung situationsbezogener und situationsübergreifender Problemstellungen werden zwingend auf der Basis wissenschaftlicher und methodischer Schlussfolgerungen abgeleitet.</p>

EINSATZ, ANWENDUNG UND ERZEUGUNG VON WISSEN

Promovierte können wesentliche Forschungsvorhaben mit wissenschaftlicher Integrität selbstständig konzipieren und durchführen.

Graduierte aus Soloklassen und Meisterklassen können wesentliche künstlerische Entwicklungsvorhaben mit künstlerischer Integrität selbstständig konzipieren und durchführen.

Nutzung und Transfer

Promovierte...

- entwickeln Formate zur Erprobung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse bzw. Möglichkeiten zur kontrollierten Erprobung neuer Praxisanwendungen,
- definieren neue Aufgaben und Ziele von strategischer Bedeutung und leisten sichtbare Beiträge zum gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und/oder kulturellen Fortschritt einer Wissensgesellschaft in einem Berufsfeld.

KOMMUNIKATION UND KOOPERATION

Promovierte...

- präsentieren, diskutieren und verteidigen forschungsbasierte Erkenntnisse ihres Fachgebiets in interdisziplinären Forschungs- und Verwendungszusammenhängen,
- diskutieren Erkenntnisse aus ihren Spezialgebieten mit Fachkolleginnen und Fachkollegen, tragen sie vor akademischem Publikum vor und vermitteln sie Fachfremden,
- diskutieren Forschungserkenntnisse mit Fachkollegen,
- tragen Fachinhalte vor akademischem internationalen Publikum vor und vermitteln diese zugleich Laien,
- sind in der Lage, weniger Qualifizierte fachlich zu unterweisen,
- leiten international und interdisziplinär zusammengesetzte Teams,
- akquirieren Projekte und Ressourcen, planen und wickeln diese ab.

WISSENSCHAFTLICHES SELBSTVERSTÄNDNIS / PROFESSIONALITÄT

Promovierte...

- entwickeln ein berufliches Selbstbild, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns vorwiegend in der Wissenschaft und weiteren wissenschaftlichen Berufsfeldern orientiert,
- reflektieren das eigene berufliche Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen und schätzen die eigene Fach- und Sachkunde ein; sie nutzen Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten autonom und entwickeln ihre Fach- und Sachkunde weiter,
- evaluieren berufliches Handeln Dritter theoretisch und methodisch und unterstützen deren Weiterentwicklung,
- entwickeln theoretisches und methodisches Wissen als Grundlage beruflichen Handelns forschungsbasiert (Grundlagen- und Anwendungsforschung) weiter,
- erkennen forschungsbasiert Rahmenbedingungen beruflichen Handelns und reflektieren diese auf verantwortungsethische Konsequenzen,
- reflektieren kritisch berufliches Handeln in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen, entwickeln und verwirklichen nachhaltige Innovationen,
- identifizieren wissenschaftliche Fragestellungen selbstständig,
- identifizieren komplexe Situationen, Prozesse und räumliche Zusammenhänge,
- analysieren, Probleme und leiten daraus Ziele ab,
- zeigen Lösungswege auf, bewerten diese und setzen sie um,
- treiben den gesellschaftlichen und wissenschaftlichen und/oder kulturellen Fortschritt voran,
- wenden aktuelle Methoden zur experimentellen, theoretischen und simulationsgestützten Problemlösung an,
- formulieren wissenschaftliche Fragestellungen, konzipieren Forschungsvorhaben selbstständig und führen diese nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis durch.

FORMALE ASPEKTE

Zugangsvoraussetzungen

Masterabschluss (Uni, FH) oder Diplom (Uni)
besonders qualifizierter Bachelorabschluss oder besonders qualifiziertes Diplom FH
ggf. weitere von der Hochschule zu definierende Zulassungsvoraussetzungen

Diese Ausarbeitung wurde vom Fachausschuss Landschaftsarchitektur des ASAP durch Prof. Gert Bischoff, Matthias Gehrcke-Schleithoff, Christoph Gondesens, Prof. Axel Klapka, Marion Linke, Hanns-Jürgen Redeker und Prof. Klaus Werk erstellt.

Sprecher des Fachausschusses Landschaftsarchitektur:
Prof. Dipl.-Ing. Gert Bischoff

© ASAP

Akkreditierungsverbund für Studiengänge
der Architektur und Planung
Schrammstraße 8
10715 Berlin
Tel. 030.2787468-15 Fax 030.2787468-13
Email: info@asap-akkreditierung.de
www.asap-akkreditierung.de

ASAP ist ein eingetragener Verein mit folgenden Mitgliedern:

ARL	Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft
AKBW	Architektenkammer Baden-Württemberg
AKNW	Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
BYAK	Bayerische Architektenkammer
BAK	Bundesarchitektenkammer
BDA	Bund Deutscher Architektinnen und Architekten
bdia	Bund Deutscher Innenarchitekten
bdla	Bund Deutscher Landschaftsarchitekten
BGL	Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
DASL	Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung
DARL	Deutsche Dekane- und Abteilungsleiterkonferenz für Architektur, Raumplanung und Landschaftsarchitektur
fbta	Fachbereichstag Architektur
HKL	Hochschulkonferenz Landschaft
IfR	Informationskreis für Raumplanung
SRL	Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung

Vorsitzender: Prof. Dr.-Ing. Lutz Beckmann

Stellvertretende/r Vorsitzende/r: Prof. AA. Dipl. Lydia Haack,
Prof. Dipl.-Ing. Axel Klapka

6. Auflage 2021

